

BUNDESRAT

Bericht über die 230. Sitzung

Bonn, den 29. März 1961

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	57 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108	
Hemsath (Hessen)	57 B	Abs. 3 GG	59 C
Vizepräsident Dr. Zinn	57 B		
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — (Drucksache 140/61)	57 B	Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes (Drucksache 119/61).	59 C
Beschluß: Die Verordnung wird von der Tagesordnung abgesetzt	57 B	Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstätter	59 C
Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) Drucksache 116/61)	57 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107	
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	57 C	Abs. 2 GG	59 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84		Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Drucksache 121/61)	59 D
Abs. 1 GG	58 B	Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstätter	59 D
Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 117/61) 58 B		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	58 C	Abs. 1 GG	60 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84		Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) (Drucksache 120/61)	60 C
Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	58 D	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	60 C
Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) (Drucksache 118/61)	58 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105	
Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstätter	59 A	Abs. 3 und Art. 134 Abs. 4 GG	60 D

- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961) (Drucksache 113/61)** 60 D
 Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter 60 D, 67 B
 Etzel, Bundesminister der Finanzen 64 A, 68 C
 Hemsath (Hessen) 68 A
 Weiß (Hamburg) 68 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 69 B
- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1961) (Drucksache 20/61)** 69 B
- b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1961) (zu Drucksache 20/61)** 69 B
- Beschluß: Kenntnisnahme** 69 C
- Gesetz über das Kreditwesen (Drucksache 107/61)** 69 C
 Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 69 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Annahme einer Entschliebung. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 72 D
- Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) (Drucksache 91/61)** 73 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 73 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz — KGKG) (Drucksache 90/61)** 73 A
 Hemsath (Hessen), Berichterstatter 73 A
 Etzel, Bundesminister der Finanzen 74 C, 75 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 75 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversicherungsgesetz — RAVG) (Drucksache 74/61)** 75 D
 Hemsath (Hessen), Berichterstatter 75 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 77 D
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 92/61)** 77 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 78 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (Drucksache 72/61)** 78 A
 Simonis (Saarland), Berichterstatter 78 A
 Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 79 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 80 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes (Drucksache 88/61)** 80 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 80 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes (Drucksache 99/61)** 80 D
 Weiß (Hamburg), Berichterstatter 80 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 81 D
- Gesetz zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben (Drucksache 93/61)** 81 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG** 82 A
- Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften (Drucksache 95/61)** 82 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG** 82 A

Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) (Drucksache 96/61) 82 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG 82 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1958 (ESTER 1960) (Drucksache 105/61) 82 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 82 B

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (Drucksache 106/61) 82 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 82 B

Verordnung über die kapitalverkehrssteuerliche Gleichstellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank mit dem Bund (Drucksache 108/61) 82 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 82 C

Veräußerung eines Teils der ehem. Artillerie-Kaserne in Göttingen-Weende an das Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende e. V. und an das Diakonissenmutterhaus „Ariel“ e. V. (Drucksache 102/61) 82 C

Beschluß: Zustimmung 82 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes (Drucksache 114/61) 82 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 82 D

Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 48/61) 82 D

Beschluß: Der Schlüssel wird laut Drucksache 48/1/61 festgestellt 82 D

Zweites Gesetz zur Änderung des Eigentumsübungsgesetzes (Drucksache 94/61) 83 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 83 A

Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

a) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

b) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs

(Drucksache 75/61) 83 A

Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 83 A

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 85 A

EntschlieÙungen über die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf das Verkehrswesen und Auslegung und Anwendung des Vertrags, soweit dieser die Seeschifffahrt und die Luftfahrt betrifft (Drucksache 133/61) 85 B

Beschluß: Annahme der vorgelegten EntschlieÙung 85 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Leistungen zugunsten belgischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 110/61) 85 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 85 B

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 86/61 und zu Drucksache 86/61) 85 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 85 C

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 76/61) 85 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 85 C

- Gesetz über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds** (Drucksache 122/61) 85 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 85 D
- Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland** (Drucksache 97/61 (neu) 85 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 85 D
- Gesetz zu der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tuniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 123/61) 85 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 85 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 18. Februar 1959 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten** (Drucksache 109/61) 85 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 86 A
- Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG)** (Drucksache 124/61) 86 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 86 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 125/61) 86 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 86 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 28. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über den Luftverkehr** (Drucksache 126/61) 86 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 86 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Pakistan über den Luftverkehr** (Drucksache 127/61) 86 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 86 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954** (Drucksache 89/61) 86 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 86 C
- Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1961** (Drucksache 98/61) 86 C
- Beschluß:** Kenntnisnahme 86 C
- Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Nachtrag zum Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960** (Drucksache 100/61) 86 D
- Beschluß:** Kenntnisnahme 86 D
- Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1961/62)** (Drucksache 104/61) 86 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 86 D
- Verordnung über die besondere Ernteterminfeststellung für die Jahre 1961, 1962 und 1963** (Drucksache 87/61) 87 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 87 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch** (Drucksache 101/61) 87 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 87 A
- Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —)** (Drucksache 103/61) 87 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 87 B

Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten (Drucksache 112/61)	87 B	Drucksache 360/60 und Drucksache 360/60 (neu)	88 D
Dr. Klein (Berlin)	87 B	Beschluß: Ministerialrat Nellen wird bestimmt	88 D
Simmel (Bayern)	88 A	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/61)	88 D
Bennemann (Niedersachsen)	88 B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	88 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	88 C	Nächste Sitzung	88 D
Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 360/60, zu			

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
und Senator für das Post- und Fernmelde-
wesen

Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Weiß, Senator

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Ahrens, Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Duffhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und
Verkehr

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegen-
heiten der Bundesrates und der Länder und
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

230. Sitzung

Bonn, den 29. März 1961

Beginn: 10.05 Uhr:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
(Arzneimittelgesetz) (Drucksache 116/61).

Vizepräsident Dr. Zinn: Meine Damen und Herren! In Abwesenheit des Herrn Bundesratspräsidenten eröffne ich die heutige 230. Sitzung des Bundesrates.

Der gedruckte Bericht über die 229. Sitzung liegt Ihnen vor. Bisher sind keine Einwände erhoben worden. Ich darf fragen, ob hier in der Sitzung Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

(B) Die Tagesordnung liegt Ihnen ebenfalls vor. Als **Punkt 50** ist nachträglich auf dringenden Wunsch des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — (Drucksache 140/61)

auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte gegen die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gemäß §§ 7 und 11 der Geschäftsordnung des Bundesrates Widerspruch einlegen. Die Begründung liegt auf der Hand. Es sind weder die Fristen gewahrt, noch konnten sich die ständigen Ausschüsse, die eine solche Frage zu behandeln hätten, mit dieser Verordnung befassen.

(Weiß: Hamburg schließt sich an.)

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich stelle fest, daß nach der Geschäftsordnung eine Zustellungsfrist von fünf Tagen hätte gewahrt werden müssen; das war nicht möglich. Infolgedessen bin ich gezwungen, nachdem zwei Länder widersprochen haben, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 3. März 1961 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um verschiedene Änderungen des Gesetzesbeschlusses des Bundestages hinsichtlich des Arzneimittelgesetzes durchzusetzen. Ich darf die Änderungswünsche, wie sie in der Drucksache 67/61 niedergelegt sind, als bekannt voraussetzen. Der Berichterstatter, Herr Bundestagsabgeordneter Seidl, ist leider abwesend und hat mich gebeten, an seiner Stelle hier den Bericht des Vermittlungsausschusses zu erstatten. (D)

Der Vermittlungsausschuß ist am 10. März zusammengetreten — er hat also sehr schnell gearbeitet — und hat sich mit den Wünschen des Bundesrates eingehend auseinandergesetzt. Ein Teil des Anrufungsbegehrens des Bundesrates war auf verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Bedenken gestützt. Insoweit trat der Vermittlungsausschuß der Auffassung des Bundesrates bei und hat demgemäß die §§ 5 Abs. 4, 27, 57 und 63 anders gestaltet.

Ein zweiter, recht umfangreicher Teil des Anrufungsbegehrens diente der Klarstellung oder der besseren Anwendbarkeit des Gesetzes oder der Angleichung an andere Gesetze. Im wesentlichen ist der Vermittlungsausschuß diesen Änderungswünschen des Bundesrates gefolgt.

Hinsichtlich derjenigen Vorschriften, die im Vermittlungsverfahren unverändert blieben oder anders, als vom Bundesrat gewünscht, geändert wurden, möchte ich folgende Punkte erwähnen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 4 im Interesse der Volksgesundheit erreicht werden, daß **kosmetische Erzeugnisse**, die verschreibungspflichtige Stoffe enthalten, als Arzneimittel unter dieses Gesetz fallen. Der Vermittlungsausschuß hält diese einschränkende Regelung nicht für erforderlich, insbesondere deswegen, weil im allgemeinen in diesen Mitteln nur

(A) ganz geringfügige Mengen, meist nur Spuren verschreibungspflichtiger Stoffe enthalten sind.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hält es auch der Vermittlungsausschuß für erforderlich, daß durch eine Umformulierung des § 9 Abs. 1 Satz 1 eine **ordnungsmäßige Beschriftung** von Arzneispezialitäten auf den Behältnissen und Umbüllungen gewährleistet wird. Der Vermittlungsausschuß ist jedoch bei § 9 Abs. 1 Satz 2 der Meinung, daß bei Ampullen durch ausreichende Aufschriften ein Höchstmaß an Sicherheit erreicht werden muß, da gerade bei Mitteln zur Einspritzung die richtige Anwendungsform entscheidend ist und von ihr eventuell das Leben eines Patienten abhängt.

Der Bundesrat wünschte ferner, daß in § 14 Abs. 1 Nr. 2 an Stelle des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Hochschulstudium die **Bestallung** verlangt werden soll. Das würde bedeuten, daß vor allem bei Ärzten zum Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis auch noch die Ableistung der zweijährigen Assistenzzeit erforderlich wäre. Der Vermittlungsausschuß hält diese Änderung nicht für geboten, hat jedoch die Fassung dieser Ziffer redaktionell umgestaltet.

Der Bundesrat beanstandete schließlich, daß das Bundesgesundheitsamt für die Führung des sogenannten **Spezialitätenregisters** gemäß § 20 ff. zuständig sein soll. Nach seiner Meinung sollte diese Verwaltungszuständigkeit auf die Länderbehörden übergehen. Hierfür sprach nach Meinung des Bundesrates vor allen Dingen der Umstand, daß die Landesbehörden ohnehin die Arzneimittelbetriebe und die von ihnen hergestellten Arzneimittel gemäß §§ 40 bis 42 zu überwachen haben. Der Vermittlungsausschuß hat sich die Ansicht des Bundesrates nicht zu eigen gemacht. Nach eingehender Beratung ist er zu der Auffassung gelangt, daß eine zentrale Führung des Spezialitätenregisters sachdienlich sei und diese Aufgabe dem Bundesgesundheitsamt zufallen sollte. Als Grund ist angeführt worden, daß die Hersteller nicht in elf Ländern Eintragungsverfahren beantragen sollten und daß beim Export von Arzneimitteln eine zentrale Registertätigkeit besser wäre als die dezentrale Lösung. Unter Bejahung eines überregionalen Bedürfnisses sei daher die Betrauung des Bundesgesundheitsamtes im Interesse einer einheitlichen gradlinigen Durchführung des Gesetzes geboten.

Der Bundestag hat den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses in der Sitzung vom 17. März 1961 zugestimmt und das Gesetz einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus namens des Vermittlungsausschusses, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem **Arzneimittelgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 117/61).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Das Außenwirtschaftsgesetz, das dem Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 3. März 1961 vorlag, enthält unter anderem einen § 19, der Gegenmaßnahmen bei der Schädigung deutscher Luftverkehrsunternehmen durch konkurrierende ausländische Luftverkehrsgesellschaften ermöglicht. Diese Bestimmung ist dem Gesetzentwurf im Bundestag angefügt worden, war also in dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten. Niemand ist im Bundestag auf die Idee gekommen, daß sich diese Vorschrift in irgendeiner Weise auf den Luftverkehr von und nach Berlin auswirken könne. Im übrigen geht dies aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Bonner Verträge eindeutig hervor.

Dennoch haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, daß dieser Punkt noch einmal im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden müsse. Der Bundesrat hat deshalb am 3. März den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, die geforderte Ergänzung in das Gesetz aufzunehmen. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Anrufungsbegehren in der Sache gefolgt und hat § 51, der die Berlin-Klausel enthält, durch die Vorschrift ergänzt: „§ 19 gilt nicht für den Luftverkehr von und nach Berlin.“

Anläßlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesem Grunde hatte der Bundesrat noch gewünscht, daß die Aufhebung des § 10 des **Energiewirtschaftsgesetzes** — die Bestimmung ist in § 47 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzesbeschlusses enthalten — unterbleibt. Diesem Änderungswunsch ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt. Er war im Gegensatz zum Bundesrat der Ansicht, daß der deutsche Verbraucher, zu dessen Schutz bei Energielieferungen aus dem Ausland der Bundesrat den § 10 des **Energiewirtschaftsgesetzes** beibehalten wollte, in anderer Weise ausreichend geschützt sei. (D)

Der Bundestag ist dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu § 51 Abs. 2 des Gesetzes gefolgt und hat in seiner Sitzung vom 16. März 1961 das Gesetz in dieser Fassung einstimmig beschlossen. Ich bitte Sie, dem Gesetz in der Fassung des Bundestagsbeschlusses vom 16. März 1961 gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz in der Fassung der Drucksache 68/61 in Verbindung mit der vom Bundestag auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses vorgenommenen Änderung, die Ihnen in der Drucksache 117/61 vorliegt, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem **Außenwirtschaftsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)
(Drucksache 118/61).

(A) Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) übernommen, der zugleich zu den Punkten 4 und 6 Bericht erstatten wird. Ich darf wohl das Einverständnis des Hauses feststellen, daß wir die Punkte 3, 4 und 6 hintereinander behandeln.

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. Februar dieses Jahres zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Januar beschlossenen Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz den Vermittlungsausschuß angerufen. Sein Begehren richtete sich gegen die Länge der **Ausbildungsdauer** und vor allem der Dauer der Lehrgänge innerhalb des Vorbereitungsdienstes für **Steuerbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes**. Ferner schlug der Bundesrat vor, die erstmalige Anwendung der Ausbildungsbestimmungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Diese Änderungswünsche gründeten sich auf die praktischen Erfahrungen der Länder mit der Ausbildung von Steuerbeamten.

Der Vermittlungsausschuß hat am 10. März, wie sich aus der vorliegenden Drucksache 118/61 ergibt, den Änderungswünschen des Bundesrates zu Ziffer 1, 2, 3 und 5 entsprochen. Er ist auch den Änderungswünschen des Bundesrates zu Ziffer 4 der Drucksache insofern beigetreten, als die Ausbildungszeit der Bewerber für den Aufstieg in den gehobenen Dienst von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden und die Lehrgangsdauer, wie bei den Laufbahnbewerbern, nicht zwölf, sondern nur neun

(B) Monate betragen soll. Dagegen lehnte der Vermittlungsausschuß es ab, über diese Kürzung hinaus auch noch eine Kürzung der Ausbildungszeit der Aufstiegsbewerber für den gehobenen Dienst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Einzelfalle zuzulassen. Dementsprechend wurde in § 6 Abs. 3 Satz 1 der letzte Satzteil gestrichen.

Der Bundesrat hatte schließlich zu § 4 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes beantragt, daß auf das **Praktikum**, das dem Vorbereitungsdienst für die gehobene Laufbahn vorangeht, eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit ohne zeitliche Beschränkung angerechnet werden kann. Diesem Vorschlag ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt. Dementsprechend bleibt es bei der in dem Gesetz vom Bundestag beschlossenen zeitlichen Beschränkung von einem Jahr. Im übrigen darf ich wegen der Begründung der Stellungnahme des Vermittlungsausschusses auf meine Ausführungen im Bundestag am 17. März verweisen.

Der Bundestag hat die Vorschläge des Vermittlungsausschusses, wie sie sich aus der vorliegenden Drucksache 118/61 ergeben, angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat nunmehr über das Gesetz in der sich aus dem Vorschlag des Ver-

mittlungsausschusses ergebenden Fassung abzustimmen. (C)

Wer der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich darf feststellen, daß die Mehrheit ist. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz** gemäß Art. 108 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes (Drucksache 119/61).

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 3. März dieses Jahres dem vom Deutschen Bundestag am 22. Februar beschlossenen Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes und des Fünften Überleitungsgesetzes nicht im ganzen zustimmen können, weil er nicht bereit war, die durch die **Einbeziehung des Saarlandes in den Länderfinanzausgleich** im Zusammenhang mit der Umstellung des Rechnungsjahres eintretende finanzielle Mehrbelastung im Gesamtbetrag von rund **30 Millionen DM** hinzunehmen. Er rief dieserhalb den Vermittlungsausschuß an. Der Vermittlungsausschuß hat am 10. März diesem Antrag einstimmig stattgegeben. Der Bundestag hat ihn in seiner Sitzung am 17. März, wie sich aus der vorliegenden Drucksache 119/61 ergibt, angenommen und das Gesetz mit der entsprechenden Änderung verabschiedet. Wegen der Begründung zu diesem Antrag darf ich auf meine Ausführungen im Bundestag verweisen. (D)

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 107 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Drucksache 121/61).

Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der zu diesem Tagesordnungspunkt vom Vermittlungsausschuß für den Bundestag und den Bundesrat bestellte Berichterstatter, Herr Bundestagsabgeordneter Arndgen, hat mich gebeten, da er verhindert ist, an seiner Stelle die Berichterstattung im Bundesrat zu übernehmen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 10. Februar dieses Jahres beschlossen, wegen des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften

- (A) den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar mit dem Ziel, in Art. 1 Nr. 1 den § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung anders zu fassen, als der Bundestag beschlossen hatte.

Nach der zur Zeit geltenden Fassung dieser Bestimmung stellen die für die Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden den Wert der Sachbezüge fest. Da die unmittelbare Ermächtigung von obersten Landesbehörden aber verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, sieht das vom Bundestag beschlossene Gesetz eine dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Änderung des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vor. Danach sollen nunmehr die Landesregierungen zum Erlaß der Rechtsverordnungen ermächtigt werden, allerdings mit der Befugnis, die Ermächtigung auf die für die Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen.

- Demgegenüber wollte der Bundesrat in seinem Vermittlungsbegehren diese Subdelegationsbefugnis dahin geändert haben, daß die Landesregierungen die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden schlechthin übertragen können, daß also die Einschränkung wegfällt, wonach die Übertragung nur auf die „für die Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden“ zulässig ist. Auch sollte nach dem Wunsch des Bundesrates die weitere Übertragung auf nachgeordnete Behörden zulässig sein. Dieses Begehren wurde vom Bundesrat gestellt, weil er der Meinung ist, die vom Bundestag beschlossene Beschränkung der Subdelegationsbefugnis greife in die Kompetenzverteilung der Länder ein. Sie sei zumindest verfassungspolitisch bedenklich.

Als der Vermittlungsausschuß sich am 10. März mit diesem Begehren des Bundesrates beschäftigte, lag den gesetzgebenden Körperschaften schon der Entwurf eines Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor. Dieser Entwurf ist im Bundesrat bereits am 10. Februar dieses Jahres im ersten Durchgang beraten worden, und ich darf dieserhalb auf die Drucksache 9/61 (Beschluß) hinweisen. Inzwischen ist dieser Gesetzentwurf beim Bundestag eingegangen, so daß die aufgeworfene Rechtsfrage nunmehr grundsätzlich geprüft werden kann. Um nun bei den Beratungen des vorliegenden Gesetzes zur Änderung von sozialrechtlichen Vorschriften diese Rechtsfrage weder in der einen noch in der anderen Richtung zu präjudizieren, schlägt der Vermittlungsausschuß, wie sich aus der vorliegenden Drucksache 121/61 ergibt, vor, bei Art. 1 I Nr. 1 im § 160 der Reichsversicherungsordnung den vom Bundestag beschlossenen und vom Bundesrat akzeptierten ersten Satz, wonach die Landesregierungen als solche zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt sind, zu belassen, dagegen den strittigen zweiten Satz ganz zu streichen.

Der Bundestag hat diesen Vermittlungsvorschlag am 17. März 1961 einstimmig angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem so geänderten Gesetz ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetzentwurf in der sich aus dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ergebenden Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz (Drucksache 120/61)).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Reichsvermögen-Gesetz enthält unter anderem Vorschriften über Schäden, die von den Stationierungsstreitkräften verursacht werden. Schäden dieser Art können in Berlin nicht entstehen, weil Stationierungsstreitkräfte im Sinne der Bonner Verträge dort nicht vorhanden sind. Dennoch sind wir von maßgebender Seite darauf hingewiesen worden, daß die unbeschränkte Berlin-Klausel in diesem Gesetz und die damit verbundene Übernahme auch dieser Vorschrift auf Berlin zu der Vermutung führen könne, daß der Truppenvertrag in Berlin gelte. Um zu verhindern, daß von übelwollender Seite solche Einwände erhoben werden, mußte der Bestimmung, welche die in Berlin unmöglichen Schadensfälle behandelt — dem § 16 Abs. 2 — als neuer Absatz 3 der Zusatz angefügt werden: „Absatz 2 gilt nicht im Lande Berlin.“ Das hat der Vermittlungsausschuß dem Bundestag und dem Bundesrat vorgeschlagen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 16. März den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt und das Gesetz einstimmig beschlossen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzesbeschluß des Bundestages ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht, Wer der Empfehlung des Herrn Berichterstatters zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und 134 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961) (Drucksache 113/61).

Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Beratung des Bundeshaushalts durch den Bundesrat im zweiten Durchgang ist keine Formsache, auch wenn es schon fast ein ungeschriebenes Gesetz geworden zu sein scheint, daß der Bundesrat ihn alljährlich ohne

(A) Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren läßt. Seit der ersten Beratung des Bundeshaushalts 1961 im Bundesrat sind 6 Monate vergangen. In diesem halben Jahr hat der Bundeshaushaltsplan 1961 sein Gesicht in wesentlichen Punkten gewandelt. Das allein erforderte eine nochmalige Überprüfung des Planes. Der zweite Durchgang erlaubt es dabei dem Bundesrat, sich weitgehend auf grundsätzliche Fragen zu beschränken. Der zwischenzeitliche Abschluß des Haushalts 1960 und die Möglichkeit einer zeitnäheren Prognose für das Haushaltsjahr 1962 erleichtern es, den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr in einem größeren Rahmen kritisch zu betrachten. Das erscheint um so dringender geboten, als die Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1961 von verschiedenen Seiten, vor allem aber auch von dem Herrn Bundesfinanzminister, zum Anlaß genommen wurde, Änderungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes anzukündigen. Der Herr Bundesfinanzminister stellte in der dritten Lesung des Bundeshaushaltsplanes 1961 folgendes fest — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich das wörtlich wiedergeben :

Die gesamte Deckungsmasse wird künftig mit einem wachsenden Anteil dem Bund sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugeordnet werden müssen. Diese Neuordnung der Finanzverfassung, deren finanzielle und politische Bedeutung gar nicht groß genug gesehen werden kann, wird die wichtigste und schwierigste finanzpolitische Aufgabe in der neuen Legislaturperiode sein.

(B) Weder der nunmehr abgeschlossene Bundeshaushalt 1960 noch der vorliegende Haushaltsplan rechtfertigen die Notwendigkeit dieser finanzpolitischen Forderung, es sei denn, daß uns bisher nur ein kleiner Teil der zukünftigen Verpflichtungen bekannt geworden ist.

Der Haushalt 1960 ist erfreulich gut abgeschlossen worden. Sein Abschluß zeigt wie der Abschluß der früheren Haushaltsjahre, daß bis heute noch niemals ernstlich von einem „Haushalt am Rande des Defizits“ gesprochen werden konnte. Der Hauptgrund für die unrichtige Prognose war auch bei der Verabschiedung des Bundeshaushalts 1960 neben einer zu hohen Schätzung der voraussichtlichen Ausgaben die zu niedrige Schätzung des Steueraufkommens. Die Bruttoeinnahmen — im wesentlichen aus Steuermehraufkommen — stiegen gegenüber dem Voranschlag um rund 1,6 Milliarden DM. Hiervon konnten zur Deckung des außerordentlichen Haushalts 594 Millionen DM verwendet werden, dessen Kreditbedarf sich damit auf 403 Millionen DM verringerte. Außerdem konnten aus dem Steuermehraufkommen Mehrausgaben in Höhe von rund 500 Millionen DM gedeckt werden. Der günstige Haushaltsabschluß erklärt sich aber nicht allein aus der Erhöhung des Steueraufkommens, sondern mindestens im gleichen Maße aus den erheblichen stillen Reserven, die in dem Haushaltsplan 1960 tatsächlich gesteckt haben.

Von den rund 1,8 Milliarden DM an außer- und überplanmäßigen Ausgaben, die ohne Gefährdung

des Haushaltsausgleichs erbracht werden konnten, (C) wurden rund 1,2 Milliarden DM durch Einsparungen und Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt, obwohl vorab für das Rumpfh Haushaltsjahr 1960 nach einem Globalansatz weitere 1,25 Milliarden DM einzusparen waren. Es waren also nicht nur die voraussichtlichen Einnahmen zu niedrig geschätzt, sondern auch viele Ausgabepositionen zu hoch veranschlagt.

Für den erheblichen finanziellen Spielraum, den der Bund auch im Jahre 1960 hatte, spricht, daß er die Ausgabereise, die 1959 noch 10,1 Milliarden DM betrug, in dem verkürzten Haushaltsjahr 1960 um weitere 1,7 Milliarden DM auf 5,4 Milliarden DM verringern konnte. Der Bund konnte also in den wenigen Jahren 4,7 Milliarden DM ungedeckte Haushaltsreste aus seinem finanziellen Spielraum abdecken. Für seine finanzielle Beweglichkeit spricht ferner, daß es dem Bund im Jahre 1960 möglich war, zur Entlastung des Haushalts 1961 Vorgriffe in Höhe von 400 Millionen DM zu machen, seinen Kredit erheblich abzubauen und hohe Vorauszahlungen zu leisten, deren Stand bis heute rund 4,2 Milliarden DM beträgt.

Gegenüber dem Zweckpessimismus in der Öffentlichkeit, zu dessen Sprecher sich auch das Institut für Finanzen und Steuern inzwischen gemacht hat, ist festzustellen, daß der Bundeshaushalt im Rechnungsjahr 1960 erfreulich günstig abgeschlossen werden konnte.

Auch der am 17. März 1961 vom Bundestag verabschiedete **Haushaltsplan 1961**, der mit 48,15 Milliarden DM um rund 6,2 Milliarden DM über dem (D) Haushaltsvolumen des Jahres 1960 liegt, zeigt ein gleich günstiges Bild der Haushalts- und Finanzlage des Bundes. Ich glaube, der Bundesrat sollte an dieser Stelle dem Herrn Bundesfinanzminister seinen Dank dafür sagen, daß er es trotz aller angekündigten Schwierigkeiten fertiggebracht hat, auch diesen Haushalt glänzend auszugleichen.

Die gegenüber der Regierungsvorlage auf 2392 Millionen DM geschätzten Steuermehreinnahmen erlauben es, die im außerordentlichen Haushalt zur Neudeckung der Ausgabenreste veranschlagten 638 Millionen DM in den ordentlichen Haushalt zu übertragen und damit in dieser Höhe den Kreditbedarf zu vermindern. Sie ermöglichen es ferner, weitgehend die erheblichen Mehrausgaben zu decken.

Die vom Bundestag beschlossenen **Mehrausgaben** gegenüber der Regierungsvorlage beziffern sich auf rund 2,3 Milliarden DM, darunter für Verstärkung der Personalausgaben 500 Millionen DM, Sonderplan für bäuerliche Familienbetriebe 300 Millionen DM, Kindergeld für das zweite Kind 375 Millionen DM, Berlin-Hilfe 277 Millionen DM, Schuldendienst 221 Millionen DM, Wiedergutmachung 200 Millionen DM, Flüchtlingswohnungsbau 118 Millionen DM und Beiträge an europäische Gemeinschaften 116 Millionen DM.

Für die Entwicklungshilfe sollen einschließlich der Entwicklungsanleihe 2,7 Milliarden DM aufgebracht werden.

(A) Insgesamt übersteigen die vom Bundestag beschlossenen Mehrausgaben die Mehreinnahmen um rund 525 Millionen DM. Diese Deckungslücke soll durch Veranschlagung einer Minderausgabe in gleicher Höhe geschlossen werden. Diese Minderausgabe wird erwartet, weil im Haushaltsjahr 1960 zur Entlastung des Haushalts 1961 bereits Vorgriffe in Höhe von 400 Millionen DM erbracht worden sind und weil bei anderen Ansätzen ein Minderbedarf in einer Größenordnung von etwa 120 Millionen DM erwartet werden kann. Die an sich bedauerliche Veranschlagung einer Minderausgabe in dieser Höhe zeigt, daß in den Haushaltsansätzen auch in diesem Jahre offensichtlich erhebliche Polster stecken.

Damit ist der Haushalt 1961 trotz Ansteigens der Ausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 1960 um 6,2 Milliarden DM real und ohne Risiken ausgeglichen. Die vorgesehene Abdeckung der Haushaltsreste um weitere 1,5 Milliarden DM auf einen normalen Stand und die Beschränkung des Kreditbedarfs tragen wesentlich zu einer weiteren echten Konsolidierung des Bundeshaushalts bei.

Der Haushalt 1961 zeigt danach, ebenso wie sein Vorgänger, einen erheblichen finanziellen Spielraum. Ebenso wenig wie der Haushalt 1960 läßt der Haushalt 1961, was auch die Vertreter des Bundesfinanzministeriums im Finanzausschuß zugestanden haben, danach die Notwendigkeit erkennen, in absehbarer Zeit den **Bundesanteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** oder gar die Finanzverfassung des Grundgesetzes zu ändern oder die Steuern zu erhöhen. Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkt, daß keinerlei Veranlassung besteht, etwa an eine Erhöhung der Steuern zu denken.

Der Pessimismus, mit dem der Herr Bundesfinanzminister alljährlich die Prognose für die weitere Haushaltsentwicklung stellt, hat sich bisher eigentlich noch immer als ungerechtfertigt erwiesen. Zunächst sollte auch diesmal der voraussichtlich wieder günstige Abschluß des Haushaltsjahres 1961 und die Vorlage des neuen Bundeshaushalts abgewartet werden, bevor nach einer Änderung des Anteilssatzes gerufen wird. Bisher läßt sich jedenfalls feststellen, daß es die Finanzausstattung des Jahres 1955 dem Bund im Gegensatz zu den Ländern und Gemeinden ermöglicht hat, alljährlich ohne nennenswerte Verschuldung seinen Haushalt echt auszugleichen und sogar nach dem eigenen Zugeständnis des Herrn Bundesfinanzministers in Höhe von mindestens 2,5 bis 3 Milliarden DM jährlich in Länderaufgaben einzudringen. Es muß erwartet werden, daß sich der Bundesgesetzgeber auch auf dem Gebiet seiner eigenen Zuständigkeit in seiner Ausgabegebarung eine größere Zurückhaltung auferlegt.

Sollte sich tatsächlich künftig einmal eine Verbesserung der Finanzkraft des Bundes als notwendig erweisen, müßte zunächst einmal — auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Fernsehstreit — ernstlich an eine größere Enthaltensamkeit des Bundes auf Gebieten, für die er keine

Zuständigkeit hat, appelliert und an eine **finanzpolitische Flurbereinigung** gedacht werden, ehe der Bundesanteil angepackt oder die Finanzverfassung des Grundgesetzes erneut geändert wird. Das könnte zugleich dazu beitragen, das bedrohliche Anwachsen des Volumens des Bundeshaushalts endlich einmal zu verlangsamen.

Der Herr Bundesfinanzminister versucht, in seine Pläne für eine Reform der Finanzverfassung auch die **Gemeinden und Gemeindeverbände** einzubeziehen. Sicherlich hätte zunächst der Bund den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber noch einige Versprechen zur Verbesserung ihrer Finanzkraft einzulösen. Es braucht nur an die seit Jahren verzögerte Neubewertung erinnert zu werden. Nach den Erfahrungen bei der zweimaligen Gewerbesteuer-senkung können jedenfalls die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht damit rechnen, Hilfe dadurch zu erhalten, daß die Finanzkraft der Länder zugunsten des Bundes geschmälert wird. Der Bund hat gerade bei der Erhöhung der Gewerbesteuer-freibeträge selbst darauf bestanden, daß die Sicherung der Finanzkraft der Gemeinden eine Länderangelegenheit sei, und die Länder werden sich dieser Verpflichtung jetzt und in Zukunft selbstverständlich nicht entziehen.

Die auf die Länder in den nächsten Jahren zukommenden **Mehrausgaben**, von denen in der öffentlichen Diskussion viel zu wenig die Rede ist, halten sich in einem Rahmen, der mit den vom Bund erwarteten Mehrausgaben durchaus vergleichbar ist. Es braucht nur an die noch zu erwartenden erheblichen Mehraufwendungen auf dem Gebiet der Wissenschaftsförderung und an die zahlreichen Schwerpunktaufgaben erinnert zu werden, die die Gemeinden nur mit Hilfe der Länder bewältigen können und die in den nächsten Jahren mit Vorrang unter den öffentlichen Aufgaben gelöst werden müssen. Ich darf beispielsweise die Wasser- und Abwasser-versorgung, die Sanierung des innerstädtischen Verkehrs — insbesondere der Großstädte — und den Krankenhausbau erwähnen, die zweifellos mit Milliardenbeträgen auf die Länder zukommen werden.

Zusammenfassend kann ich also bezüglich der **Finanzreform** folgendes sagen: Die abgeschlossenen Bundeshaushalte seit der Neuordnung der Finanzverfassung und der Ihnen vorliegende Haushaltsplan 1961 lassen keine Notwendigkeit für eine Änderung der Finanzverfassung oder auch für eine Erhöhung der Steuern erkennen.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Haushaltsplan 1961 den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Daraus darf allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß gegen den Haushaltsplan 1961 keine wesentlichen Bedenken zu erheben seien. Ich habe als Berichterstatter des Finanzausschusses im zweiten Durchgang nur die wichtigsten herauszugreifen.

Der Bundestag hat noch in der dritten Lesung in den Einzelplan des Bundeskanzleramtes einen **Leertitel „Zweites Fernsehen“** mit der Begründung eingefügt „Vorsorglich für den Fall eines Auslagen-

(A) ersatzes gemäß §§ 662 ff. BGB“. Begreiflicherweise war dieser Ansatz Gegenstand von Erörterungen im Finanzausschuß, um so mehr als der Herr Bundesfinanzminister in der dritten Lesung zu dieser Position erklärt hat, mit dem Ansatz werde vorsorglich gewissermaßen neu die rechtliche Sanktion für die Erstattung etwaiger Kosten für die Vorbereitung des Aufbaues eines zweiten Fernsehprogramms erteilt. Aus diesem Ansatz könnten sich für den Bundeshaushalt Belastungen bis zur Höhe von 120 Millionen DM ergeben. Nach Ansicht des Herrn Bundesfinanzministers ist mit einer wesentlich geringeren Inanspruchnahme zu rechnen, falls die Fernseh-GmbH liquidiert werden muß. Der Finanzausschuß hat davon abgesehen, zu diesem Ansatz dem Bundesrat eine Empfehlung zu geben.

Von den 55 Einzelbemerkungen des Bundesrates, die teilweise nicht auf finanzpolitischem Gebiet lagen, hat der Bundestag nur 17 übernommen, von denen auch nur 12 ein finanzielles Gewicht haben. Die übrigen hat der **Bundestag** zum Teil nicht einmal behandelt. Der Bundesrat darf erwarten, daß sich der Bundestag mehr als bisher ernsthaft mit den **Wünschen des Bundesrates** auseinandersetzt. Andererseits scheint mir der Hinweis an alle Bundesratsausschüsse angezeigt, bei künftigen Haushaltsberatungen noch mehr als bisher ihre Wünsche auf besonders schwerwiegende Punkte zu konzentrieren und ihnen damit größeren Nachdruck zu verleihen.

(B) Aus den vom Bundestag nicht berücksichtigten Vorschlägen, denen die Länder und der federführende Finanzausschuß besondere Bedeutung beimessen, sind das noch immer offene Problem der Finanzierung der Wohnungsbauprämien und die vom Bundesrat und von den Ländern wiederholt nachdrücklich betonte Forderung auf globale Zuweisung der Mittel aus dem sogenannten Gemeindepfennig besonders hervorzuheben.

Im Einzelplan des Bundeswohnungsbauministerium ist neben einer Reihe anderer gewichtiger Punkte die Forderung des Bundesrates offen geblieben, die Mittel für die Gewährung der **Wohnungsbauprämien** gesondert bereitzustellen. Der Finanzausschuß hat davon abgesehen, hiergegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, nachdem von dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums erklärt worden ist, in seinem Hause werde eine Vorlage vorbereitet, nach der von 1962 an die Mittel für die Wohnungsbauförderung und für die Gewährung der Wohnungsbauprämien gesondert ausgebracht werden sollen. Es soll beabsichtigt sein, die Länder künftig nach denselben Grundsätzen wie bei den Bausparprämien, also mit 65 v. H., zu den Wohnungsbauprämien heranzuziehen. Der Finanzausschuß erklärt dazu, daß er von dem Vorschlag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses absehe, daß sich die Länder aber ausdrücklich vorbehalten, die Verhandlungen mit dem Bund über die Frage der vollen Übernahme der Aufwendungen für die Wohnungsbauprämien auf den Bundeshaushalt weiterzuführen, weil die jetzige Regelung mit der Gesetzeslage nicht in Einklang stehe.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gefordert, daß die Mittel des sogenannten **Gemeindepfennigs** im Interesse der Haushaltsklarheit getrennt von den sonstigen Zuschüssen für fremde Baulastträger veranschlagt werden. Damit sollte zugleich eine Voraussetzung für die von den Ländern wiederholt, u. a. auf der Ministerpräsidentenkonferenz 1960, geforderte globale Zuweisung der Mittel aus dem Gemeindepfennig geschaffen werden. Bereits in der Anlaufperiode hat sich die Befürchtung der Länder als gerechtfertigt erwiesen, daß durch die zentrale Bewirtschaftung dieser Mittel das Verfahren völlig unnötig erschwert und verzögert wird. Den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundes gegen globale Finanzzuweisungen könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß der Bund bindende Richtlinien für die Verwendung dieser Mittel aufstellt und daß die Länder verpflichtet werden, über die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis zu führen. Es ist zu bedauern, daß der Bund auch die Verteilung der Mittel aus dem Gemeindepfennig — ohne Rücksicht auf die Länderprogramme — mit Dotationsauflagen belasten will.

Im übrigen kann zu der Frage der Dotationen ebenso wie zu der Frage der Subventionen auf die vom Bundesrat im ersten Durchgang beschlossenen Allgemeinen Bemerkungen und auf die damit im Zusammenhang stehenden Einzelbemerkungen verwiesen werden.

Bei den **Personalausgaben** hat der Bundestag über die Ansätze der Regierungsvorlage hinaus, zu denen der Bundesrat bereits im ersten Durchgang kritisch Stellung genommen hatte, über 160 neue Beamtenstellen, davon 102 des höheren Dienstes, geschaffen. Der Finanzausschuß hat dazu von einer besonderen Bemerkung abgesehen, weil die Stellenvermehrungen weitgehend auf der vom Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung geforderten Übernahme von Bundesbahnbeamten beruht, die im Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministers beschäftigt sind. (D)

Schließlich ist noch auf das in Kap. 09 10 veranschlagte **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** zu verweisen. Sie wissen, daß der Wirtschaftsausschuß zu dem Gesetz über das Kreditwesen, das heute hier beraten werden wird, wegen der darin vorgesehenen zentralistischen Regelung der Bankenaufsicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hat. Wenn der Bundesrat gegen den Bundeshaushalt den Vermittlungsausschuß nicht anruft, kann darin keine stillschweigende Billigung der Vorstellung von einer zentralen Bankenaufsicht erblickt werden.

Damit, Herr Präsident, bin ich am Schluß meiner Berichterstattung. Wie schon erwähnt, empfiehlt der Finanzausschuß nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatte.

(A) **Etzel**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte dem Herrn Berichterstatter herzlichst für die sachliche Form der Berichterstattung danken, die, jedenfalls solange ich hier bin, dieses Haus immer beherrscht hat. Ich bin dafür außerordentlich dankbar.

Dem Bundesfinanzminister obliegt es natürlich auch, verehrter Herr Kollege Conrad, Ihnen für das persönliche Kompliment zu danken, das Sie ihm für die Kassenführung und für die Gestaltung des Haushaltsplans gemacht haben. Da wir dabei sind, Komplimente zu machen, möchte ich dieses Kompliment aber gern an meine Länderfinanzministerkollegen zurückgeben. Daß am vergangenen Samstag 4,2 Milliarden DM Kassenmittel bei den Banken offen unterhalten wurden, ist auch der Ausdruck einer ausgezeichneten Geschäftsführung der Länderfinanzminister, die sicherlich nicht schlechter ist als meine eigene.

(Heiterkeit.)

Das Problem, vor dem die Finanzminister, der Bundesfinanzminister und die Länderfinanzminister, in den letzten Jahren gestanden haben, war das gleiche. Herr Kollege Lenz von der FDP hat in der Haushaltsdebatte des Bundestages diese Haushalte als „Haushalte im Boom“ charakterisiert. „Haushalte im Boom“ haben in der Tat dazu geführt, daß das von mir erstrebte Ideal, am Rande des Defizits zu steuern, ganz einfach nicht zu halten war, nicht beim Bund, auch nicht bei den Ländern. Daraus kann man niemandem einen Vorwurf machen. Man sollte im Grunde genommen sogar dankbar dafür sein, in einem Boom leben zu dürfen. Jedenfalls lebt man in einem Boom besser als in einer Krise. Das ist ein ganz sicherer Tatbestand.

Daß der Boom aber selbständige Probleme stellt, das wissen wir alle. Ein Boom sollte auch nicht, auch in der Kritik nicht, als eine fortdauernde Erscheinung gewertet werden. So sind die Dinge nicht. Der Boom führt uns zu einer vollen Kasse. „Kasse macht sinnlich“, habe ich schon im Bundestag gesagt, und in der Sinnlichkeit haben wir alle in den letzten Jahren gelebt. Aber man kann Sinnlichkeit nicht übersteigern; eines Tages läuft sie sich tot.

(Heiterkeit.)

Das ist auch von unserer jetzigen Situation zu befürchten.

Wie dem auch sei, ich glaube, daß die Boom-Situation, wenn das sehr harte Mittel der Aufwertung, das wir ergriffen haben, zum Tragen kommt, für die Haushalte von Bund und Ländern zu Ende ist. Ich glaube nicht, daß die immer zu gering geschätzten Einnahmen auch in den nächsten Jahren noch soviel größer sein werden, wie wir das bisher erleben durften, ganz einfach deswegen, weil sich die Auswirkungen der Aufwertung ganz sicher zuerst in unseren Einnahmen niederschlagen werden. Das sollten wir sehen.

In diesem Sinne kann ich leider auch nicht Ihrer Auffassung beitreten, Herr Kollege Conrad, daß auch der Haushalt des Bundes für das Jahr 1961 noch über sehr große Reserven verfüge. Wo sollten die

herkommen? Die Einnahmeschätzungen beruhen (C) wie immer auf zwei Pfeilern, den Ist-Einnahmen des Jahres 1960, die wir jetzt zum erstenmal kannten und nicht zu schätzen brauchten, und der Annahme eines 9%igen Zuwachses des Bruttosozialprodukts. Ob wir angesichts der jetzigen Situation noch einmal einen 9%igen Zuwachs erleben werden, dürfen wir doch alle mit großem Fleiß bezweifeln. Auch daraus, daß der außerordentliche Haushalt erst infolge einer Inanspruchnahme des Kapitalmarkts in Höhe von 1,5 Milliarden DM ausgeglichen ist, ersehen Sie, wie wir anfangen — ich sage: Gott sei Dank —, enger zu fahren.

Als ich vor ein paar Tagen von einigen Industriellen gefragt wurde: „Was sagen Sie denn dazu, daß Sie nächstens geringere Steuereinnahmen haben werden, jedenfalls einen geringeren Zuwachs als bisher?“, sagte ich: „Gott sei Dank! Damit treten wir doch endlich wieder auf festen Boden.“ Das, was wir bisher erlebt haben, war nicht absolut schön.

Sie haben, Herr Kollege Conrad, all diese Ausführungen gemacht, um ein für den Bundesrat sicher wichtiges Thema anzusteuern, nämlich das Thema des **Finanzausgleichs** zwischen **Bund, Ländern** und auch **Gemeinden**. Das ist ein wichtiges Thema. Sie sind etwa so verfahren, daß Sie sagten: Der Haushalt 1960 war gut. Der Haushalt 1961 ist auch gut; er hat sogar stille Reserven. Also warum sprichst du, Bundesfinanzminister, von einer Änderung des Finanzausgleichs? — Diese Art der Kritik könnte auf den ersten Blick etwas Richtiges haben. Aber ich glaube doch, daß der Bundesfinanzminister und auch die Länderfinanzminister vorausschauend denken (D) müssen. Regieren heißt Vorausschauen, und in dem Problem, richtig vorzuschauen, stecken wir nun einmal.

Wenn Sie gesagt haben, daß die Haushaltslage des Bundes gesund sei und daß weder der Ablauf des Haushalts 1960 noch der vor uns liegende Haushalt 1961 Anlaß böten, das Beteiligungsverhältnis an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu ändern, so will ich das im Grundsatz gar nicht bestreiten. Ich selbst habe den Haushalt des Jahres 1961 als gesund und solide bezeichnet, und wenn die Verhältnisse des Jahres 1961 uns im Jahre 1962 und in den folgenden Jahren weiter beschert blieben, brauchten wir den sehr bitteren Weg einer Auseinandersetzung mit den Ländern wegen der Änderung des Finanzausgleichs ganz sicher nicht zu gehen. Der diesjährige Haushalt ist in der Tat ausgeglichen. Die Ausführungen, die ich vor dem Bundestag auch über die Frage der Notwendigkeit einer Überprüfung der Finanzverfassung gemacht habe, beziehen sich — das möchte ich hier deutlich sagen; Sie waren so freundlich, einen Teil davon hier zu zitieren — ganz eindeutig auf die Zukunft. Angesichts des Ausmaßes der auf den **Bund** mit Sicherheit zukommenden **neuen Lasten** fühlte ich mich verpflichtet — und tue es heute wieder —, in aller Offenheit über die Bewältigung dieser Aufgaben zu sprechen.

Ich nenne hier zunächst die zunehmenden Ausgaben für die militärische und zivile **Verteidigung**. Es ist doch nicht zu leugnen, daß ab 1962 — wir

(A) haben jetzt 300 000 Soldaten — die großen Ausgaben für die Ausrüstung unserer Bundeswehr auf uns zukommen. Wir haben bisher weitgehend mit Behelfsmitteln auskommen können; aber das hört nun auf, jetzt muß in der Tat die modernste und beste Ausrüstung herbeigeschafft werden. Wir haben auf dem Sektor der Verteidigung für 1962 mit einem Mehr von etwa 2 Milliarden zu rechnen, und das bedeutet allein in diesem einen Sektor für den Bund bereits einen sehr erheblichen Aufwand.

Wir haben im Bundessektor weiter die Maßnahmen zur Verbesserung der **sozialen Sicherheit**. Ich nenne am Rande die dynamische Rente, die ständig steigende Ausgaben bringt.

Ich nenne als völliges Novum die Hilfe für die **Entwicklungsländer**, die ja gerade in diesen Wochen und Tagen eine internationale Finanzfrage ersten Ranges geworden ist.

Weitere Lasten entstehen dem Bund aber auch aus den Verhandlungen mit den USA und Großbritannien über den **Ausgleich der Zahlungsbilanzen**. Ich nenne expressis verbis die großen Vorauszahlungen auf die Schulden, die ja in der Weise reguliert werden sollen, daß die Zentralbank, die Bundesbank zunächst diese Schulden übernimmt und sie nun in einem kurzen Rücklauf vorzeitig von uns zurückgezahlt haben will und muß. Das wird sicherlich Jahr für Jahr noch einmal etwa eine halbe Milliarde D-Mark werden. Wenn also die Bundesbank auch zunächst helfend in Vorlage tritt, so muß doch der Bundeshaushalt in den kommenden Rechnungsjahren diese Vorleistungen abdecken.

Dazu wird der Verlust der Bundesbank aus der Aufwertung der D-Mark, der auf etwa 1,5 Milliarden D-Mark zu beziffern ist, in den kommenden Jahren zu einem Einnahmeausfall durch gänzliches oder teilweises Ausbleiben der Gewinnablieferungen führen.

Diese hohen Anforderungen wird der Bund, so fürchte ich, nicht aus den für ihn gegenwärtig verfügbaren Finanzquellen decken können. Hier entsteht ein ernstes Finanzproblem — so hat es der Kollege Seuffert im Bundestag ausgedrückt —, und dieses Finanzproblem muß gelöst werden. Ich glaube, wir sind uns alle darin einig, und ich weiß, Herr Kollege Conrad, daß auch Sie mit mir darin einig sind, daß dieses Finanzproblem nicht einfach so gelöst werden kann, daß man die Steuern erhöht, sondern daß zunächst der Versuch gemacht werden muß, diese auf uns zukommenden Lasten mit den vorhandenen Mitteln, gleichgültig, wo sie anfallen, zu bewältigen. Deswegen habe ich dieses Thema überhaupt angeschnitten. Ich gebe Ihnen zu, das Thema ist sehr frühzeitig, sehr vorausschauend angegriffen worden. Ich meine, auch wir sollten sehr ernste Gespräche in aller Freundschaft über dieses Problem führen. In Gelddingen, sagt man, hört die Gemütlichkeit im allgemeinen auf. Das ist richtig; aber hier sollten wir trotzdem sachlich-korrekt verhandeln. Ich habe auch keinen Zweifel, daß uns gemeinsam das gelingen wird.

Die Länder haben all diese Belastungen, die ich (C) soeben erwähnt habe, — Verteidigung, sozialer Sektor, unterentwickelte Länder, Deckung der Zahlungsbilanz-Ungleichgewichte — ja nicht, sondern sie befinden sich hier in einer sehr viel einfacheren Situation. Sie sind mit ihrem Einnahmezuwachs besser daran als wir, und ihre Ausgabensituation ist nicht so ungünstig wie unsere. Natürlich ist zuzugeben, daß auch die Länder und Gemeinden große Aufgaben haben. Ich kenne auch die Probleme mit den Krankenhäusern, ich kenne die Lasten, die durch den Aufbau der Städte für Kanalisation usw. entstehen, ich kenne die Straßenbauprobleme, die sich in den Ländern und Gemeinden ergeben. Ich glaube aber, in der Summierung der Aufgaben kommen die Dinge auf den Bund in einem größeren Ausmaße zu als auf die Länder, und das ist das Problem.

Ich habe, wenn ich in der Vergangenheit von diesem neuen **Ausgleich** zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gesprochen habe, immer bewußt von einer **Überprüfung** gesprochen und habe völlig offen gelassen, wie die künftige Lösung aussehen soll. Ich habe das mit voller Absicht getan, gerade des Gesprächs wegen, das ich soeben erwähnt habe. Denkbar ist natürlich eine höhere Beteiligung des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Ebenso ist aber auch möglich, daß wir zu einer schärferen Neuabgrenzung der Lasten kommen, von denen Sie, Herr Kollege Conrad, gesprochen haben. Das alles sind Fragen, die völlig offen sind.

Wenn wir aber über eine andere Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund und Ländern verhandeln müssen, dann sind wir ja, Herr Kollege Conrad, darin einig, daß dabei natürlich auch das Problem der **Gemeinden** angesprochen werden muß. Selbstverständlich sind Sie in erster Linie für die Gemeinden zuständig; aber in dem gesamten Ausgleich dürfen die Gemeinden nicht vernachlässigt werden. Ihre Kritik, daß wir die Neubewertung des Grundvermögens nicht schnell genug vorwärtsgetrieben hätten, akzeptiere ich; sie ist berechtigt. Ich persönlich hätte es mir anders gewünscht, und ich bin der Meinung, hier wird für uns eine der ersten und wichtigsten Aufgaben in der neuen Legislaturperiode liegen.

Ich darf noch einmal zusammenfassen. Der gegenwärtige Haushalt 1961 bietet noch keine Grundlage für eine Änderung der Einnahmeverteilung zwischen Bund und Ländern. Die vorausschaubare Entwicklung des Verhältnisses der Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder gibt aber möglicherweise Anlaß zu einer Überprüfung der Finanzsituation des Bundes und der Länder. Darauf sollten wir uns weitgehend vorbereiten, und das ist der Hauptgrund, weshalb wir die Dinge jetzt zur Diskussion gestellt haben.

Die Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben ist — so sehe ich es, und ich glaube, Sie sehen es ebenfalls so — eine gemeinsame Aufgabe. Wir sollten uns daher rechtzeitig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereithalten und die Aufgaben gemeinsam zu lösen versuchen.

- (A) So viel möchte ich zu dem Thema: Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sagen.

Herr Kollege Conrad, Sie haben noch eine Anzahl anderer Probleme angesprochen, auf die ich nicht zu sehr im einzelnen eingehen möchte.

Sie haben freundlicherweise die **Restetilgung** erwähnt. Ich glaube, das ist auch ein Akt solider Geschäftsführung des Bundesfinanzministers, von diesen schrecklichen Resten, die er, wie einen Schattenhaushalt im Jahre 1957 vorfand, herunterzukommen. Am Ende des Haushaltsjahres 1961 hoffen wir auf 3,9 Milliarden DM herunter zu sein. Das wären dann noch 8 v. H. des Haushaltsvolumens. Unter 3 Milliarden DM werden wir praktisch nie kommen. Das heißt, daß wir am Ende des Haushaltsjahres 1961 die Restesituation weitgehend normalisiert haben werden, so daß wir, wenn die neuen Sorgen auf uns zukommen, von denen ich im Anfang sprach, dieses Problem Gott sei Dank nicht mehr im Hintergrund haben werden.

Das nächste Problem war das Problem **Freies Fernsehen**. Sie haben es ritterlich behandelt, haben es sehr am Rande behandelt, und ich will deswegen auch nicht allzu sehr auf dieses leidige Thema eingehen. Ich glaube, daß ich in dem Augenblick, als die Dinge für mich überschaubar geworden waren, der Öffentlichkeit, dem Bundestag und auch Ihnen durch das, was ich dazu gesagt habe und was Sie ja kennen, mit restloser Offenheit begegnet bin, was die Risiken betrifft, die dort möglicherweise entstanden sind. Sie haben, Herr Kollege Conrad, die Zahlen soeben richtig genannt.

- (B) Ich glaube, daß beim Freien Fernsehen ein Schaden überhaupt nicht zu entstehen braucht, wenn wir auf der Basis der jetzt durch das Karlsruher Urteil eindeutig erfolgten Klärung der Zuständigkeit das, was in der Freien Fernsehen GmbH an Werten entstanden ist, in guter hausväterlicher Art wirklich konservieren und nutzen.

(Hemsath: Einschließlich der Ramschware!)

— Einschließlich der Ramschware, Herr Kollege! Wenn Sie ein zweites Fernsehen in Länderzuständigkeit aufbauen wollen, werden Sie eine ganze Menge Lehrgeld zahlen müssen, und ich bin der Meinung, daß man ein solches Lehrgeld nicht zweimal zu zahlen braucht, sondern daß hier eine Institution geschaffen ist, die man in einer vernünftigen Lösung vernünftig verwerten sollte. Ich denke gar nicht an eine Liquidation, ich halte diese Frage gar nicht für wichtig und für entscheidend. Hier ist ein Aktivposten entstanden, hier ist ein Team entstanden, hier ist eine Möglichkeit entstanden, etwas zu gestalten, und das wird sich dann leicht einspielen, was man an Lehrgeld im Anfang hat zahlen müssen.

Der Leertitel dient allerdings — das ist meine Meinung — der rechtlichen Konsolidierung dessen, was vorher an Engagements eingegangen war. Die Dringlichkeit der damaligen Engagements zeigt sich jetzt nachträglich immer deutlicher gerade auch in dem Verhalten der Länder, die ja auch darauf hinsteuern, schnellstens ein zweites Fernsehpro-

gramm auf die Beine zu stellen. Nach der Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts haben gerade auch die Länder bekundet, daß sie der Bevölkerung so schnell wie möglich ein zweites Fernsehprogramm offerieren wollen. Ich glaube, dafür kann, wenn man die Dinge ökonomisch sehen will, hier ein gemeinsamer Weg gefunden werden, eine Lösung, die praktisch das, was bisher an Engagements eingegangen ist, hinterher voll verwerten läßt. Das muß ja nicht alles am ersten Tage eingespielt sein, das kann ja in mehreren Jahren in Ruhe eingespielt werden. Über diese Dinge muß verhandelt und gesprochen werden.

Was die **Wohnungsbauprämie** angeht, auf die Sie, Herr Kollege Conrad, eingegangen sind, so muß noch einmal gesagt werden, daß wir der Lösung dieses Problems, die uns in den letzten Jahren sehr stark beschäftigt hat, im letzten Jahr doch einige Schritte nähergekommen sind. Zur Deckung des Aufwandes der Länder für Wohnungsbauprämien wird der Bund im Rechnungsjahr 1961 über die ihm gesetzlich obliegenden Leistungen hinaus einen Zuschuß an diejenigen Länder gewähren, bei denen die Bundesmittel nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnungsbauprämien zu decken, und zwar in Höhe der Hälfte des darüber hinausgehenden Bedarfs. Hierfür sind 70 Millionen DM vorgesehen. Vom Rechnungsjahr 1962 ab sollen die Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes nicht mehr für Prämienszwecke verwendet werden, sondern den Ländern zur unmittelbaren Förderung des sozialen Wohnungsbaues zur Verfügung bleiben. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist fertiggestellt und wird demnächst dem Kabinett zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Sie haben darauf bereits hingewiesen.

Schließlich will ich noch auf die Forderung eingehen, die Mittel des **Straßenbaupfennigs** den Ländern global zuzuweisen. Die im Straßenbauplan für die Bundesfernstraßen vorgesehene Veranschlagung der Zuschüsse an kommunale Baulastträger aus dem sogenannten Gemeindepfennig entspricht der derzeitigen Rechtslage und wird dem Beschluß des Bundestages über die Verwendung des Aufkommens aus der Erhöhung der Mineralölsteuer um einen weiteren Pfennig voll gerecht. Dementsprechend hat der Haushaltsausschuß des Bundestages und hat der Bundestag bereits zum Haushalt 1960 die gegenwärtige Veranschlagung im Straßenbauplan gebilligt.

Dem Wunsch der Länder, die Zuschußmittel aus dem Gemeindepfennig getrennt zu veranschlagen mit dem Ziel, diese Mittel in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaften und aus der eigenen Beteiligung entlassen zu werden, kann weder aus verfassungsrechtlichen Gründen noch aus Gründen der derzeitigen Regelung im Straßenvermögensgesetz nähergetreten werden. Gerade die Notwendigkeit einer schärferen haushaltsmäßigen Abgrenzung der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Ländern zwingt dazu, daß der Bund auf dem Gebiete des Straßenbaues nur Aufgaben finanziert, die ihm durch Art. 90 GG übertragen sind. Danach kann

(A) er nur Mittel für die Bundesautobahnen und sonstigen Straßen des Fernverkehrs zur Verfügung stellen. Den Ländern oder den nach Länderrecht selbständigen Verwaltungskörperschaften liegt die Verwaltung ob. Die Verwendung der Straßenbaumittel im einzelnen kann jedoch nur nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans erfolgen. Die Vorschrift des Art. 109 GG, daß Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind, gilt nach beiden Seiten. Was im übrigen auf dem Straßenbaugesetz zu den Bundesaufgaben gehört, wird das in Vorbereitung befindliche Änderungsgesetz zum Bundesfernstraßengesetz klarer als bisher bestimmen. Soweit sich bei der Verwendung der Mittel aus dem Gemeindepfennig zugunsten der Gemeinden Schwierigkeiten ergeben haben, bin ich im Rahmen meiner Zuständigkeit gern bereit, bei einer Vereinfachung des Verwaltungsablaufs mitzuwirken.

Herr Präsident! Meine Herren! Das wollte ich zu dem Bericht des Herrn Berichterstatters von dieser Stelle aus noch einmal sagen. Ich möchte meine Ausführungen schließen mit dem erneuten **Dank für die sachliche Berichterstattung**, die ganz dem guten Geist entspricht, der die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat in allen Haushaltsfragen seit jeher auszeichnet. Ich darf noch einmal betonen: Das Verhältnis zwischen dem Bundesfinanzminister und den Länderfinanzministern war, bei aller Notwendigkeit sächlicher Gegensätze von Zeit zu Zeit, stets ausgezeichnet, wie es ja in unserer Atmosphäre eigentlich nicht anders sein kann. Ich bin für diese Berichterstattung auch persönlich dankbar, weil sie bei aller Kritik in Einzeldingen doch erkennen läßt, daß der Bundeshaushalt im ganzen solide und gesund ist und sich in seiner Grundkonzeption keine entscheidenden Meinungsverschiedenheiten ergeben haben.

Dr. Conrad (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich mich noch einmal zum Wort melde, so eigentlich nur, weil hier das Wort gefallen ist: „Kasse macht sinnlich.“ Das ist richtig. Eigentlich müßte es heißen: Kasse soll besinnlich machen. Leider haben sich sehr viele, die vielleicht nicht einmal von Finanzen etwas verstehen, dieses Wort zu eigen gemacht und daraus gefolgert, daß die **Kassenbestände der Länder** Mehreinnahmen seien, über die sie frei verfügen könnten. Gerade das muß einmal richtig gestellt werden. Ich muß sagen, den Eindruck, daß Kasse sinnlich macht, hat man, wenn man den Bundeshaushalt sieht, man hat ihn aber auch — ich möchte auch das ausdrücklich sagen —, wenn man die anderen öffentlichen Haushalte sieht. Deswegen möchte ich es nicht nur auf den Bundeshaushalt beschränkt wissen. Und wir, die Regierenden, werden oft von den Parlamenten in den Ausgaben noch übersteigert, das soll hier auch einmal ruhig gesagt werden.

Wenn die Länder heute hohe Kassenbestände haben — und dazu möchte ich ein ganz offenes Wort sagen —, so rührt es zum großen Teil wohl daher, daß sie auf der einen Seite mehr Einnahmen hatten,

als sie veranschlagt hatten; bei der Tatsache aber, daß die Länder in all den Jahren die Steuereinnahmen sogar höher veranschlagt hatten als der Bund, sind es geringe echte Überschüsse. Auf der anderen Seite sind Maßnahmen ergriffen worden, durch die — zum Teil ohne Absicht, zum Teil mit Absicht, weil sie mit der Konjunkturüberhitzung zusammentrafen — eine Verlangsamung in der Durchführung der Leistung eingetreten ist, so daß eben automatisch Kassenbestände entstanden sind. Aus diesen Kassenbeständen, die durch Verpflichtungen der Vorjahre zum großen Teil gebunden sind, kann man nun doch nicht folgern, daß erhebliche Freibeträge vorhanden seien. Wenn das gefolgert wird — und ich glaube, da müssen wir, d. h. der Herr Bundesfinanzminister mit den Länderfinanzministern oder der Bund mit den Ländern, absolut einig sein —, dann geschieht das, was schon einmal da war: daß der gleiche Juliusturm bei den Ländern, bei denen er bisher nicht besteht, zweimal für verschiedene Zwecke bewilligt wird. Dagegen müssen sich alle Partner energisch wehren.

Die Länder haben doch, als sie ihre Programme aufstellten — ich nenne nur einige Wohnungsbauprogramme, Altenheimprogramme, Straßenbauprogramme —, zum Teil drei-, vier-, fünfjährige Programme festgelegt. Dabei haben sie doch nicht gewußt, daß die Konjunktur ein Ausmaß annehmen wird, daß sie von sich aus auf verschiedenen Gebieten bremsen müssen. Sie haben die Leistungen im Laufe der Jahre sogar gesteigert und müssen nun in der Durchführung langsamer treten, nicht nur aus konjunkturpolitischen Gründen, sondern weil zum Teil einfach die Voraussetzungen am Arbeitsmarkt fehlen. Daraus kann man also keineswegs die Folgerung ziehen, die Länder schwämmen im Geld, nur weil sie auf dem Konto bei der Notenbank Beträge ausweisen. Und wenn die Länder im Gegensatz zum Bund Kassenbestände haben, so liegt das eben daran, daß wir nicht wie der Bund die Möglichkeit haben, Vorauszahlungen in dieser Höhe zu leisten; sonst würden wir selbstverständlich auch Gebrauch davon machen.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, Herr Bundesfinanzminister, der in der Öffentlichkeit, vielleicht manchmal auch vom Bundesfinanzministerium unterschätzt wird: auf die Belastung durch **Personalkosten**. Die Länder haben in ihren Haushalten im Schnitt 40 und mehr Prozent Personalkosten. Im Bundeshaushalt betragen die Personalkosten 5%, einschließlich der Bundeswehr 10%. Es ist von entscheidender Bedeutung, wenn man einen Haushalt durch solche Ausgaben blockiert. Dazu kommt auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der kommunale Finanzausgleich, und dazu kommt der vertikale Finanzausgleich.

Wir sollten daran denken, daß der Spielraum der Länder trotz der Bankguthaben im Grunde jeden Tag enger wird, und ich glaube, wir sollten vom Bundesrat her einmal einen **Appell** auch an die Öffentlichkeit richten. Wir leben seit zehn Jahren von **ständig zunehmenden Steuereinnahmen**. Wohin soll es eigentlich führen, wenn diese Steuereingänge

(A) einmal gleichbleiben oder sogar abnehmen? Wir verbauen uns doch jede Möglichkeit der Einschränkung dadurch, daß wir solche festliegenden Brocken in den Haushalten haben. Wenn ich das sage, Herr Bundesfinanzminister, so deshalb, weil die Länder der schwächste Teil unter den drei Partnern sind. Sie sind nämlich der einzige, der keine eigene Gesetzgebungskompetenz hat. Darauf möchte ich noch einmal besonders hinweisen, wenn es darum geht, die Fragen um die Finanzreform aufzuwerfen.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Conrad hat vorhin auf die bisherige Praxis des Bundesrates aufmerksam gemacht, den Vermittlungsausschuß aus Gründen des Bundeshaushaltsplans nicht anzurufen. Ich möchte Sie im Namen des Landes Hessen bitten, diesmal anders zu entscheiden und den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Die Gründe finden Sie in der Drucksache 113/1/61. Wir bitten, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, den Leertitel, über den auch der Herr Bundesfinanzminister vorhin einige freundliche, bagatellisierende Worte gesagt hat, zu streichen. Zur Begründung darf ich im wesentlichen auf die schriftliche Begründung unseres Antrages verweisen. Ich möchte aber doch noch mit einigem Nachdruck die Schwerpunkte dieser Begründung hier in aller Öffentlichkeit hervorheben.

Der Leertitel, um den es geht, ist dazu bestimmt, die durch die Gründung der **Deutschland-Fernseh-GmbH** und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen der Bundesregierung entstandenen Ausgaben zu decken. Wie durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1961 festgestellt ist, verstießen diese Maßnahmen, die die Bundesregierung ohne Ermächtigung und ohne Auftrag des Parlaments vorgenommen hatte, gegen das Grundgesetz, besonders auch gegen die in der Verfassung festgelegte Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Der Bundesrat sollte daher einer Bewilligung der durch dieses einseitige Vorgehen der Bundesregierung entstandenen Ausgaben aus dem Bundeshaushalt nicht zustimmen.

(B) Überdies verstößt die Einrichtung des genannten Titels auch gegen das geltende **Haushaltsrecht**. Der Auftrag der Bundesregierung an die Gesellschaft Freies Fernsehen zur Herstellung eines zweiten Fernsehprogramms verstieß gegen Art. 112 GG und gegen § 45 b Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung. Der Bundesminister der Finanzen durfte keine Ausnahme von den Geboten dieser Vorschrift zulassen, weil weder ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis im Sinne der Verfassungsvorschrift noch ein dringender Fall im Sinne der Bestimmung der Reichshaushaltsordnung vorlag. Insbesondere kann offensichtlich nicht die Rede davon sein, daß eine Verschiebung der Auftragserteilung bis zum nächsten Haushaltsplan zu schwerwiegenden Nachteilen für die Bundesrepublik geführt hätte. Zudem hätte die Bundesregierung im Zeitpunkt der Auftragserteilung, nämlich im Dezember 1959, die Möglichkeit gehabt, schon im Haushaltsplan 1960 eine Position für die aus dem Auftrag erwachsen-

den Ausgaben vorzusehen. Ein solcher Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften darf nach unserer Auffassung nicht gebilligt werden. (C)

Weiter ist nicht ersichtlich, mit welchen Ausgaben aus dem Leertitel zu rechnen ist. Mangels aller Unterrichtung — wir haben soeben einiges darüber gehört — kann nicht einmal beurteilt werden, ob überhaupt dem Grunde nach eine Verpflichtung des Bundes gegenüber der Gesellschaft Freies Fernsehen entstanden ist und ob und welche Regreßansprüche zur Deckung herangezogen werden können. Einem Titel für Ausgaben, deren Grundlage und Höhe in solchem Ausmaß unbestimmt sind, kann aber nach Auffassung der hessischen Landesregierung nicht zugestimmt werden.

Ich darf Sie deshalb bitten, unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Ich möchte Herrn Kollegen Hemsath nur kurz antworten.

Nach Art. 110 GG müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden. Auf Grund des Urteils des Karlsruher Gerichts ist nicht auszuschließen — das habe ich schon im Bundestag gesagt —, daß aus dem Auftrag an die Freies Fernsehen GmbH, **Engagements des Bundes** entstehen. Es besteht ein Auftrag an die Freies Fernsehen GmbH, das zweite Fernsehprogramm vorzubereiten. Dieses zweite Programm ist vorbereitet worden, und nun kommt es darauf an, dieses Programm zu verwerten oder nicht zu verwerten. Wir haben die Hoffnung, daß es verwertet werden kann, und dann brauchen zum mindesten theoretisch keine Engagements zu entstehen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Verwertung nicht oder nicht hundertprozentig erfolgt, und dann können in der Tat Engagements entstehen. Die Engagements können — das habe ich im Bundestag gesagt, und ich wiederhole es hier — theoretisch bis zur Höhe des Auftrages, nämlich 120 Millionen DM, entstehen. Ich glaube nicht, daß sie entstehen können; denn es sind ja große Anschaffungen gemacht worden, die verwertet werden können. Der ungünstigste Fall wäre der einer Liquidation der Gesellschaft. Der günstigste Fall wäre der, daß man die Gesellschaft arbeiten läßt, und wenn man einen vernünftigen Vertrag macht, brauchen überhaupt keine Engagements zu entstehen, wie auch keine Engagements entstanden wären, wenn das Karlsruher Urteil anders ausgefallen wäre. (D)

Zu dem Problem der Dringlichkeit habe ich bereits im Bundestag und auch hier soeben kurz Stellung genommen. Ich glaube, die Dringlichkeit war gegeben, und ich bin der Meinung, daß die Einsetzung des Leertitels geradezu ein gesetzliches Erfordernis ist.

Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Weiß (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hamburg hatte im Finanzausschuß beantragt, den Vermittlungsausschuß anzu-

- (A) rufen mit dem Ziele, im Einzelplan 04 Kapitel 03 den Titel 602 zu streichen. Der Finanzausschuß ist diesem Antrage nicht gefolgt. Ich habe daher für Hamburg folgendes zu erklären.

Hamburg beabsichtigt nicht, die politische Verantwortung für die Maßnahmen zu teilen, die die Bundesregierung im Hinblick auf ein **Zweites Fernsehprogramm** getroffen hat. Hamburg sieht sich daher nicht in der Lage, den in Kapitel 03 Titel 602 vorgesehenen **Leertitel** zu billigen, es ist vielmehr der Meinung, daß er gestrichen werden sollte.

Es kommt hinzu, daß die Einrichtung des Leertitels erheblichen weiteren sachlichen Bedenken begegnet. Mangels näherer Unterrichtung kann nicht festgestellt werden, ob der Bund überhaupt dem Grunde nach verpflichtet ist und ob etwaige Regreßansprüche zur Deckung herangezogen werden können. Ein dringender Fall im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung war nicht gegeben. Der Bundesfinanzminister konnte daher auch keine Ausnahme von § 45 b Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung zulassen.

Die Bundesregierung hat in der Auseinandersetzung um das Zweite Fernsehprogramm die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen verkannt. Es besteht jetzt die Gefahr, daß ihr ein gleicher Fehler bei der Anwendung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf diesen Fall unterläuft.

- Vizepräsident Dr. Zinn:** Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.
- (B)

Wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, hinsichtlich des vom Bundestage am 17. März 1961 verabschiedeten Haushaltsgesetzes 1961 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Dagegen hat das Land Hessen beantragt, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem von dem Herrn Kollegen Hemsath vorgetragenen Grunde — Drucksache 113/1/61 — zu verlangen.

Ich muß nunmehr nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst feststellen, ob die Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses schlechthin ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach wird also von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 1961 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1961) Drucksache 20/61)**
- b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1961) (Zu Drucksache 20/61).**

Auf eine Berichterstattung kann hier verzichtet (C) werden.

Der Agrarausschuß empfiehlt, den **Grünen Bericht 1961** gemäß § 4 und den **Grünen Plan 1961** gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen. — Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch wohl auch nicht erhoben.

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat dieser Empfehlung entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über das Kreditwesen (Drucksache 107/61).

Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 16. März 1961 nach einer zeitlich gedrängten Beratung im Wirtschaftsausschuß des Bundestages auf Grund eines Schriftlichen Berichts dieses Ausschusses das neue Kreditwesengesetz in zweiter und dritter Lesung ohne Aussprache beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner nunmehr zwei Jahre zurückliegenden Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Ausdruck gebracht, welche Vorstellungen er von dem materiellen Gehalt eines wirklich als modern anzusehenden Kreditwesengesetzes hat, das mehr enthalten sollte als nur eine Anpassung der Bestimmungen des bisher gültigen Kreditwesengesetzes an die rechtsstaatlichen Bedürfnisse.

Die **Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Bundesrates** zielten im wesentlichen darauf ab, die (D) praktischen Erfahrungen der Aufsichtsbehörden seit dem Erlaß des ersten Kreditwesengesetzes in dem neuen Gesetz weitgehend zu verwerten. Nicht zuletzt waren aus der staatlichen Neugestaltung in der Bundesrepublik gewisse Folgerungen zu ziehen, die nicht ohne Einfluß auf die Organisation der staatlichen Bankenaufsicht bleiben durften.

Der Bundesrat hatte auch auf gewisse **materielle rechtliche Lücken** des Gesetzes hingewiesen und u. a. nachdrücklich empfohlen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Form die Sicherheit der Einlagen kleiner und mittlerer Einleger garantiert werden kann. Auch die Bundesregierung hat festgestellt, daß der **Einlagenschutz**, der z. B. in den Vereinigten Staaten eine gesetzliche Sicherung gefunden hat, durch die staatliche Bankenaufsicht allein nicht sichergestellt werden kann. Ich will es mir versagen, die Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Regelung hier zu wiederholen. Ich darf mich mit dem Hinweis begnügen, daß in einer Zeit, in der die bargeldlose Lohnzahlung die Regel wird und demzufolge kleine und mittlere Einkommenbezieher immer mehr dazu übergehen, Bankkonten zu unterhalten, dieses Problem zu einer alsbaldigen Lösung drängt. Obwohl es die Länder nicht bei einer allgemeinen Empfehlung haben bewenden lassen und die Bankaufsichtsbehörde in Bayern formulierte Vorschläge für eine gesetzliche Regelung vorbereitet hatte, war eine Beratung im Wirtschaftsausschuß des Bundestages wegen Zeitnot nicht möglich. Auf

- (A) Vorschlag des Wirtschaftsausschusses hat der Bundestag eine Entschließung angenommen, nach der die Bundesregierung prüfen und gegebenenfalls gesetzliche Vorschläge vorlegen soll, ob und in welcher Weise die Sicherheit der Einlagen bei Kreditinstituten durch Schaffung allgemeiner Sicherungseinrichtungen wie zum Beispiel eines Garantiefonds für Einlagen verbessert werden sollte. Damit wurde das Problem vertagt und praktisch eine Novellierung des Gesetzes oder seine Ergänzung durch ein Spezialgesetz schon jetzt für notwendig erachtet.

Ein weiteres Beispiel dafür, daß das Gesetz den Anforderungen der Gegenwart nicht ganz entspricht, ist die im § 2 Abs. 5 aufgestellte Fiktion, nach der **Bausparkassen** nicht als Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. War es schon früher zweifelhaft, ob sie nach der Art ihrer Geschäftstätigkeit nicht besser der Bankenaufsicht unterstellt werden müßten, so ist nach der Aufnahme des Einlagengeschäfts durch die Bausparkassen ein Zweifel an ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut nicht mehr möglich. Der Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses des Bundestages, Herr Abg. Ruland, hat in seinem Schriftlichen Bericht (Beilage zur Drucksache 2563) u. a. ausgeführt — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten das zitieren —:

Die privaten Bausparkassen unterliegen gegenwärtig — vorwiegend aus historischen Gründen — der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen. Für die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen besteht überhaupt kein spezielles Aufsichtsrecht; sie unterliegen lediglich als Anstalten des öffentlichen Rechts der Anstaltsaufsicht. Der Ausschuß hält diesen Zustand für unbefriedigend.

(B)

An einer anderen Stelle des Berichts wird ausdrücklich anerkannt, daß die Bausparkassen ein organischer Teil des Realkreditgewerbes geworden sind. Trotzdem blieb auch in diesem Fall keine Zeit zu einer Beratung. Auch hier wurde die Regelung dieses Problems praktisch in eine Sonderregelung verwiesen.

Es läßt sich sehr wohl die Frage stellen, ob eine stärkere Ausrichtung des Gesetzes auf die seit 1934 eingetretene Entwicklung sowie auf die praktischen Erfahrungen der Aufsichtsbehörden den gesetzgeberischen Absichten nicht dienlicher gewesen wäre. Ein für die gesamte Wirtschaft der Bundesrepublik so wichtiges Gesetz sollte eigentlich nicht unter Zeitdruck beraten werden, und es ist sicherlich unbefriedigend, ein Gesetz zu verabschieden, das die Regelung der bereits vor zwei Jahren vom Bundesrat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG angesprochenen Fragen offen läßt und die Novellierung des Gesetzes alsbald erforderlich macht.

Es kann deshalb nicht verwundern, daß bei den Ländern der Eindruck entstanden ist, daß die alsbaldige Organisationsänderung der Bankenaufsicht, nämlich die in § 5 des Gesetzbeschlusses statuierte Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes, sehr stark im Vordergrund aller Überlegungen gestanden hat.

Damit bin ich bei dem Hauptstreitpunkt zwischen Bund und Ländern, der **Frage der Organisation**. Fünfzehn Jahre, d. h. in einem längeren Zeitausschnitt, als das frühere Reichsaufsichtamt tätig gewesen ist, haben die Länder in engster Zusammenarbeit auch mit den zuständigen Bundesressorts und der Bundesbank bzw. den Landeszentralbanken die Bankenaufsicht geführt. In diesen fünfzehn Jahren wurden den **Bankaufsichtsbehörden der Länder** aus Anlaß der Währungsreform und der Wertpapierbereinigung besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben gestellt, die sie mit großer Verantwortungsfreudigkeit und Sachkunde und einem verhältnismäßig geringen Personalaufwand bewältigt haben. Mit solch strittigen Aufgaben hat sich das alte Reichsaufsichtamt nie zu befassen gehabt. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn ich erkläre, daß diese Aufgaben von einem zentralen Aufsichtsamte bei der Vielgestalt der angefallenen Probleme schon wegen der fehlenden Ortsnähe auf keinen Fall hätten besser und schneller bearbeitet werden können.

Die **Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis** ist durch eine enge Koordination der Aufsichtsbehörden aus freiem Entschluß der Länder in all den Jahren ausreichend gesichert worden. Es ist auch in diesen Jahren enger Zusammenarbeit zwischen den Bankaufsichtsbehörden der Länder und den Bundesressorts sowie den Landeszentralbanken nicht ein einziges Mal zu ernststen Differenzen gekommen. Alle Beschlüsse — ich betone: alle —, die die Einheitlichkeit der Aufsichtsführung sicherstellen sollten, sind im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Bundesressorts und der Bundesbank gefaßt worden. Es ist unbestritten geblieben, daß der Bund sich nicht ein einziges Mal veranlaßt sah, von seinen ihm nach Art. 84 GG zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Die gute Zusammenarbeit der Länderaufsichtsbehörden mit den Landeszentralbanken ist immer wieder anerkennend hervorgehoben worden.

Es ist deshalb schwer zu verstehen und konnte nicht überzeugend begründet werden, daß nunmehr die **Schaffung eines zentralen Bundesaufsichtsamtes** unerläßlich ist. Die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens verlangt eine Kompetenz des Bundes nur da, wo die wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank einheitlich für das gesamte Kreditwesen zur Auswirkung kommen müssen und wo aus banktechnischen Gründen eine einheitliche Regelung der Aufsichtsmaßnahmen erforderlich ist. Die Länder haben stets überall da die Zuständigkeit des Bundes anerkannt, wo es sich um zentrale gesetzgeberische Funktionen handelt. Dieser Notwendigkeit tragen auch alle vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfohlenen Änderungsvorschläge in ausreichendem Maße Rechnung.

Durch die im Gesetzentwurf verankerte **stärkere Einbeziehung der Bundesbank**, d. h. in der Praxis der Landeszentralbanken in die Aufsichtstätigkeit sollen die Vorteile der bisherigen dezentralen Aufsicht erhalten werden; das heißt, praktisch sollen die Landeszentralbanken mehr oder weniger an die

(C)

(D)

(A) Stelle der Aufsichtsbehörden der Länder treten, die trotz ihrer unbeanstandeten Arbeit angeblich nicht beibehalten werden können. Diese Regelung ist geradezu ein Eingeständnis, daß eine Aufsichtsführung über einige tausend Klein- und Kleinstinstitute wegen des fehlenden örtlichen Kontaktes von einer zentralen Stelle aus gar nicht praktikabel ist. Die Einschaltung der Bundesbank in die materielle Bankenaufsicht erscheint überdies äußerst problematisch. Die Deutsche Bundesbank steht bei der Wahrnehmung ihrer währungspolitischen Aufgaben nach dem Bundesbankgesetz mit den Kreditinstituten in Geschäftsverbindung. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben ist es nicht vereinbar, wenn die Bundesbank den gleichen Kreditinstituten im Rahmen der Bankenaufsicht mit hoheitlicher Gewalt gegenübertritt.

Mit Geist und Inhalt des Grundgesetzes ist die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes gewiß nicht vereinbar. Dieser Schluß rechtfertigt sich aus den bis in die letzte Zeit entwickelten Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts für die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Insofern darf ich im einzelnen auf die Begründung zu dem Änderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu § 5 des Gesetzesbeschlusses hinweisen, die auch vom Rechtsausschuß des Bundesrates gebilligt wird.

Die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes bedeutet nach alledem eine **Einschränkung der Verwaltungshoheit der Länder**, für die ein objektives Bedürfnis beim besten Willen nicht anerkannt werden kann. Die Ministerpräsidenten der Länder haben in einer Konferenz im Jahre 1959 in Kiel auch im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Übernahme der Bankenaufsicht durch eine Bundesoberbehörde ihrer Sorge über die fortschreitende Einengung der Verwaltungshoheit der Länder Ausdruck gegeben. Nachdem die Länder eineinhalb Jahrzehnte ohne eine Beanstandung die Bankenaufsicht geführt haben, sehen die Länder in der in dem Gesetz vorgeschlagenen Organisationsänderung einen besonders eklatanten Fall der Aufgabenbeschränkung der Länder. Im Hinblick auf die im Grundgesetz festgelegte Ordnung sind die Länder geradezu verpflichtet, für die verfassungsgemäße Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern einzutreten.

Nach meinen grundsätzlichen Ausführungen darf ich mich bei der Wiedergabe des **Vorschlages des Wirtschaftsausschusses** kurz fassen und mich auf die sehr eingehende Begründung zu den einzelnen Änderungs- bzw. Ergänzungsbestimmungen unter Hinweis auf die ihnen vorliegende Drucksache 107/1/61 beziehen.

1. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, unter Hinweis auf die praktischen Erfahrungen der Bankenaufsichtsbehörden, in § 1 erneut auch **Minderkaufleute, die Bankgeschäfte betreiben**, unter das Gesetz zu stellen, sofern es sich um einen gewerbsmäßigen Betrieb handelt. Der Anregung des Bundesrates ist der Bundestag offensichtlich mit Rücksicht auf das vorgesehene Bundesaufsichtsamt nicht

gefolgt. In der Tat wäre eine Kontrolle durch eine Zentralstelle nicht möglich. Auch diese Angelegenheit ist ein Beweis für die Richtigkeit der Beibehaltung der Landesaufsicht.

2. In § 5 wird als Bankaufsichtsbehörde die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde bestimmt.

3. Um die von der Bundesregierung geforderte organische Einheit des Kreditwesens hinreichend zu berücksichtigen und in Zukunft jeden Zweifel an einer einheitlichen Aufsichtspraxis auszuschließen, schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, einen § 6 a anzufügen, nach dem die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates **allgemeine Verwaltungsvorschriften** erlassen kann. In Abs. 2 dieser neu einzufügenden Vorschrift wird in Anlehnung an § 29 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesregierung darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, **Einzelweisungen** zu erteilen, sofern sie zu einem wirksamen einheitlichen Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.

4. Auch in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ist überall da, wo die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens eine Kompetenz des Bundes, d. h. da, wo die wirtschafts- und währungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank einheitlich für das gesamte Kreditwesen zur Auswirkung kommen müssen und aus banktechnischen Gründen eine einheitliche Lenkung der Aufsichtsmaßnahmen erforderlich ist, die **Kompetenz des Bundes** anerkannt worden. Dies ist der Fall bei der Ermittlung der Eigenkapitalausstattung (§ 10 Abs. 1, 2 Nr. 3), der Liquidität (§ 11), der Konditionen (§ 23 Abs. 1), der Anzeige- und Ausweispflicht (§ 31 Abs. 1), der Anordnung von Moratorien sowie der Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs (§§ 47, 48). Die Länder sind danach dem Wunsch der Bundesregierung nach Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtspraxis so weit, wie nach dem Verfassungsrecht möglich, entgegengekommen. Nach diesen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen entfällt wirklich jede Begründung für die Schaffung einer obersten Bundesbehörde.

Die weiteren in der Vorlage enthaltenen Änderungen ergeben sich im wesentlichen aus der vorgeschlagenen Organisationsänderung in § 5. In dem Änderungsvorschlag zu § 52 wird der Vorschlag des Bundesrates erneut aufgegriffen, da das in dem Gesetzesbeschuß vorgesehene Nebeneinander von staatlicher Sonderaufsicht und Fachaufsicht einer sinnvollen Änderung nicht gerecht wird und überdies verwaltungsökonomischen Bedenken begegnet.

5. Ein Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf § 47 Abs. 3, nach dem nach dem Wort „Verfahrensrecht“ die Worte „sowie des Steuerrechts“ einzufügen sind. Für den Fall eines Moratoriums soll durch die Änderung der Bundesregierung das Recht gewährt werden, Maßnahmen auch mit Wirkung für das Steuerrecht zu treffen. Hierfür besteht ein sachliches Bedürfnis, das die Bundesregierung auch in ihrem Entwurf anerkannt hat. In den Ausschüßberatungen wurde die Bestimmung neben anderen sachlich zweckmäßigen Regelungen nur deshalb gestrichen, weil

(A) man befürchtete, daß eine solche Bestimmung die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** auslösen würde. Da die Zustimmungsbefürftigkeit nach Auffassung des Bundesrates sich auch aus anderen Gründen ergibt, sollte diese Bestimmung aufgenommen werden. — Es verdient vermerkt zu werden, daß bis zuletzt sachlich als notwendig erachtete Regelungen des Gesetzes in Fortfall kamen, wenn zu erwarten war, daß die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen nach Auffassung der Bundesregierung die Zustimmungsbefürftigkeit auslösen würde. Eine solche gesetzgeberische Praxis sollte sich in Zukunft nicht wiederholen.

6. Im übrigen sind der Wirtschaftsausschuß wie der Rechtsausschuß übereinstimmend der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG der Zustimmung bedarf. Auf Vorschlag des Rechtsausschusses soll sichergestellt werden, daß **Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz jeweils der Zustimmung des Bundesrates** bedürfen. Da das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, bedürfen auch die zu erlassenden Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Ausnahmen von dieser Regel sind nur da vorgesehen, wo wegen Eilbedürftigkeit die durch Rechtsverordnung angeordneten Maßnahmen ohne Zeitverlust in Kraft gesetzt werden müssen, wie in den §§ 23, 47 und 48.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich nicht in der Lage gesehen, der Anregung einiger Länder zu entsprechen, den formulierten Ergänzungsvorschlag mit Vorschriften für eine wirksame **Einlagensicherung** dem Vermittlungsausschuß zu unterbreiten. Die Einlagensicherung wird vom Bundesrat aber für so vordringlich gehalten, daß an die Bundesregierung die Bitte gerichtet werden muß, insoweit eine Novelle zum vorliegenden Gesetz einzubringen.

Desgleichen hat der Wirtschaftsausschuß den jetzt von der Freien Hansestadt Bremen gestellten Antrag, in § 10 einen neuen Absatz hinsichtlich des **haffenden Eigenkapitals bei Kreditinstituten**, für deren Verbindlichkeiten öffentlich-rechtliche Körperschaften als Gewährträger haften, einzufügen, nicht unterstützen können. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nach dem neuen Richtsatz 1 der Bundesbank dem Anliegen stattgegeben wird.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Rechtsausschusses empfehle ich Ihnen aus den sich aus der Drucksache 107/1/61 ergebenden Gründen die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Ich bitte außerdem, die aus Abschnitt B der Drucksache sich ergebende Entschliebung zu fassen.

Herr Präsident, gestatten Sie, daß ich am Schluß meines Berichts noch einen kurzen Hinweis hinsichtlich der Ihnen vorliegenden Drucksache 107/1/61 gebe.

In Nr. 1 muß es heißen: „§ 1 Abs. 1.“ Es ist also einzufügen „Satz 1.“

In Nr. 4 auf Seiten 6 und 7 der Drucksache darf es nicht heißen: „§ 15 Abs. 3“; es muß vielmehr

heißen: „15 § Abs. 4“. Schließlich muß es lauten: „§ 44 Abs. 1 Einleitung Nr. 1 und Nr. 3 und Abs. 2“. Am Ende dieser Aufzählung zu Nr. 4 ist einzufügen: „§ 63 Abs. 2“.

Wenn diese Berichtigungen vorgenommen worden sind, ist die Empfehlung unter Nr. 18 überflüssig geworden.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr, zum Zwecke der Abstimmung die Drucksache 107/1/61 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, ferner die Drucksache 107/2/61 — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — zur Hand zu nehmen. Ich unterstelle zunächst, daß die Herren die Berichtigungen zu der Drucksache 107/1/61 vorgenommen haben, die der Herr Berichterstatter vorgebracht hat.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, muß ich zunächst gemäß § 12 der Geschäftsordnung feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung ablehnt. Ich frage deshalb, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist und bitte um das Handzeichen. — Das ist nur ein Land. Danach ist grundsätzlich beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben nunmehr über die Gründe der Anrufung abgestimmt. Ich rufe auf Drucksache 107/1/61 Abschnitt A Ziff. 1 bis 7. Falls kein Widerspruch erfolgt, können wir über die Ziff. 1 bis 7 gemeinsam abstimmen. Wer insoweit zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Dann müssen wir abstimmen über den Antrag des Landes Bremen, Drucksache 107/2/61. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das reicht; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr lasse ich in der Drucksache 107/1/61, wenn kein Widerspruch erhoben wird, über die Ziff. 8 bis 22 gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Bis Ziff. 17, Ziff. 18 ist ja gestrichen!)

— Gemäß der Empfehlung des Berichterstatters ist Ziff. 18 weggefallen. Wer den Empfehlungen unter Ziff. 8 bis 22 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Außerdem ist nunmehr noch über die in Abschnitt B der Drucksache 107/1/61 empfohlene Entschliebung abgestimmt. Wer der Entschliebung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit die **Entschliebung** ebenfalls angenommen.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG seiner Zustimmung bedarf.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) (Drucksache 91/61).

Von einer Berichterstattung kann hier abgesehen werden, falls kein Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz — KGKG) (Drucksache 90/61).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Kindergeldkassengesetzes vermehrt die Zahl der bereits vorhandenen Gesetze und Änderungsgesetze auf dem Gebiet der Kindergeldzahlung, ohne die dringend erforderliche Vereinfachung und Vereinfachung des Familienlastenausgleichs zu bringen. Nach dem geltenden Recht wird Kindergeld vom dritten Kind an in Höhe von zur Zeit 40 DM je Kind gezahlt. Die Zahlung erfolgt durch die den Berufsgenossenschaften angegliederten Familienausgleichskassen. Die Mittel werden durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht und machen rund 1 v. H. der Lohnsumme aus.

(B) Der vorliegende Entwurf sieht die Zahlung eines Kindergeldes für das zweite Kind von monatlich 25 DM an alle Berechtigten vor, deren Einkommen nicht mehr als 6 600 DM jährlich oder 550 DM monatlich beträgt. Bei einem jährlichen Mehreinkommen von 200 DM soll noch ein Ausgleichskindergeld in halber Höhe des Zweitkindergeldes, also in Höhe von 12,50 DM monatlich, gewährt werden.

Als Träger der Zweitkindergeldzahlung wird eine für das ganze Bundesgebiet zuständige Kindergeldkasse vorgesehen, die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in enger Anlehnung an die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung errichtet werden soll. Die Mittel für das Zweitkindergeld sollen in voller Höhe aus Steuermitteln vom Bund getragen werden. Die Belastung wird für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1961 auf etwa 377 Millionen DM und ab 1962 — für das volle Haushaltsjahr also — auf etwa 500 Millionen DM jährlich geschätzt.

Dies sind in großen Zügen die Grundgedanken des Gesetzentwurfs, den der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

und der Rechtsausschuß geprüft und zu dem sie **(C)** die in der Drucksache 90/1/61 aufgeführten **Empfehlungen** beschlossen haben. Im Auftrag **des federführenden Ausschusses** darf ich zu seiner Stellungnahme noch folgendes ausführen:

Zu § 1 schlägt der federführende Ausschuß eine **Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises** in der Weise vor, daß Personen mit drei und mehr Kindern grundsätzlich ohne Einkommensgrenze Zweitkindergeld erhalten sollen. Für Personen mit zwei Kindern soll der Anspruch auf Zweitkindergeld bestehen, wenn das Jahreseinkommen 12 000 DM nicht übersteigt.

Die Mehrheit des Ausschusses ging bei diesem Vorschlag von der Auffassung aus, daß Familienausgleichsleistungen grundsätzlich unabhängig von jeglichen Bedarfsgrenzen gewährt werden sollen. Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang sehr nachdrücklich seine schon früher wiederholt erhobenen Forderungen nach einem einheitlichen Kindergeld aus allgemeinen Steuermitteln und nach einer einheitlichen organisatorischen Durchführung des Familienlastenausgleichs unterstrichen. Ausschließlich als Übergangsregelung bis zu der auch von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Neuordnung des Familienlastenausgleichs erscheint ihm die vorgeschlagene erweiterte Bedarfsgrenze noch tragbar.

Bei der **Differenzierung des erweiterten Anspruchs** ging der Ausschuß davon aus, daß bei Familien mit drei und mehr Kindern ein Bedürfnis für Kindergeld beim zweiten Kind grundsätzlich unterstellt werden sollte. Die Heraufsetzung der Einkommensgrenze bei anspruchsberechtigten mit zwei Kindern wird für erforderlich gehalten, weil die mit der Einkommensgrenze verbundenen Bedarfsprüfungen von einem großen Teil der Bevölkerung als Eingriff in die private Lebenssphäre empfunden und deshalb abgelehnt werden. Andererseits bestand weitgehende Übereinstimmung darüber, daß auf eine Bedarfsgrenze zur Sicherung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 7 GG nicht verzichtet werden sollte. **(D)**

Der **Widerspruch des Finanzausschusses** gegen diesen Vorschlag, dessen Mehrkosten für 1961 auf rund 279 Millionen DM geschätzt werden, kommt nicht unerwartet. Der Finanzausschuß hat nahezu regelmäßig auch bei anderen Sozialgesetzen im ersten Durchgang Vorschlägen widersprochen, die Mehrausgaben verursachen, um ihnen dann allerdings im zweiten Durchgang in der Regel zuzustimmen.

Von einem **Deckungsvorschlag** hat der federführende Ausschuß schon deshalb abgesehen, weil er mit Änderungen der Vorlage im weiteren Gesetzgebungsverfahren rechnet, deren finanzielle Auswirkungen ebenfalls noch nicht übersehen werden können.

Zu § 3 Abs. 1 und § 4 schlagen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Neufassungen vor. Nach ihrer Ansicht muß dafür Sorge getragen werden, daß bei den **Beschäftigten im öffentlichen Dienst** sowie bei Versorgungsempfängern zu Lasten des Bundes

- (A) Zweitkindergeld insoweit gezahlt wird, als gesetzliche oder tarifliche Kinderzuschläge für das zweite Kind die Höhe des Zweitkindergeldes nicht erreichen. Entscheidender Gesichtspunkt war für den Ausschuss hierbei, daß es sich bei dem Zweitkindergeld um eine allgemeine staatspolitische Maßnahme handelt, die nicht zu Lasten der öffentlichen Arbeitgeber erfolgen kann.

Zu § 9 hat der federführende Ausschuss die Frage der **Organisation der Zweitkindergeldzahlung** durch Errichtung der **Kindergeldkasse** einer Prüfung unterzogen. Von konkreten Änderungsvorschlägen, die auf eine weitgehende Streichung des zweiten Abschnittes hinauslaufen würden, hat der Ausschuss abgesehen; er hält aber zumindest eine Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für notwendig, ob die Kindergeldkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich ist oder ob nicht ihre Aufgaben nach § 14 als Auftragsangelegenheit der Bundesanstalt als solcher übertragen werden können.

Mitbestimmend für diese Empfehlung war der Gedanke, daß nach § 9 Abs. 3 und § 21 die endgültige Neuregelung des Kindergeldrechts zu erwarten ist, daß aber bis zu ihrer Verwirklichung kein Präjudiz für die endgültige Organisationsform geschaffen werden sollte.

- Sollte der Ausschlußempfehlung vom Bundesrat zugestimmt werden, so bittet der Ausschuss, seine Überlegungen für den Fall eines Verzichts auf eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts, die in der Drucksache 90/1/61 unter III aufgeführt sind, der Bundesregierung als Material zu überweisen.
- (B)

Zu § 37 schlägt der Rechtsausschuss die Streichung der Sätze 2 und 3 vor, weil grundsätzlich rechtspolitische Bedenken gegen die Befugnis von Verwaltungsbehörden zur **Abnahme eidesstattlicher Versicherungen** bestünden. Der federführende Ausschuss hat hierzu festgestellt, daß erstens eine entsprechende Regelung in den Sozialversicherungsgesetzen vorgesehen ist und zweitens die Vorschrift bei Streichung der Sätze 2 und 3 nicht praktikabel wäre, weil § 37 Satz 1 bestimmt, daß es für die Gewährung von Zweitkindergeld auf die bis zum 31. Dezember 1961 gestellten Anträge genügt, daß die den Anspruch begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht sind. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht daher ausdrücklich dem Streichungsvorschlag des Rechtsausschusses.

Wegen der übrigen Ausschlußempfehlungen darf ich auf Drucksache 90/1/61 verweisen.

Ich bitte das Hohe Haus, gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu der Vorlage die vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte als Bundesfinanzminister vor allen Dingen zu den Vorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Stellung nehmen, soweit sie gegenüber der Gesetzesvorlage eine zusätzliche finanzielle Belastung bewirken würden. Es handelt sich dabei insbesondere um den **Wegfall der Einkommensgrenze** für das Zweitkindergeld bei Familien mit drei und mehr Kindern und um die **Erhöhung der Einkommensgrenze** bezüglich der übrigen Zweitkinder. Der Wegfall der Einkommensgrenze in dem einen Fall und die Erhöhung der Einkommensgrenze auf 12 000 DM im anderen Fall würden zu einer **jährlichen Mehrbelastung** von 370 Millionen DM führen. Da das Zweitkindergeld ab 1. April 1961 gezahlt werden soll, ergäbe sich für das Rechnungsjahr 1961 somit ein Mehrbedarf von 280 Millionen DM.

Der Berichterstatter hat hier ein Argument vorgebracht, das ich nicht verstehe. Er hat erklärt, ein **Deckungsvorschlag** werde nicht gemacht; im weiteren Gesetzgebungsverfahren würden vermutlich noch weitere Änderungen der Vorlage erfolgen, die noch zu weiteren Ausgaben führen würden, so daß man sich um einen Deckungsvorschlag keine Sorgen zu machen brauche. Herr Kollege, sind Sie nicht auch der Meinung, daß es einem Grundsatz hoher finanzpolitischer Verantwortung entspricht, einen Deckungsvorschlag zu machen? Das möchte ich hier einmal festnageln. Oder habe ich Sie mißverstanden? Jedenfalls kann man nicht so argumentieren, daß man sagt: ich brauche keinen Deckungsvorschlag zu machen, denn es gibt ja auch sonst noch **Mehrkosten!** — Ich befinde mich in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuss des Bundesrates, der festgestellt hat, daß für diese zusätzlichen Ausgaben von 280 Millionen DM im Bundeshaushalt 1961 keine Deckungsmittel vorhanden sind.

Ich darf offen sagen, daß ich ein wenig den Eindruck gewonnen habe, als sei die Konstruktion des Gesetzes nicht ganz verstanden worden. Sie haben hier von Bedarfsgrenzen gesprochen. Der Gesetzesvorschlag stellt nicht auf Bedarfsgrenzen ab, sondern nach dem Gesetzesvorschlag kommt es darauf an, bei Zweikinderfamilien, die wegen geringen Einkommens an einem **Steuervorteil** nicht teilnehmen können — für die Zweitkinder werden ja Freibeträge gewährt —, durch Barzahlung gewissermaßen einen Ausgleich zu schaffen.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die **Einkommensgrenze** gerade deshalb auf 6600 DM festgesetzt worden ist, weil die darüber liegenden Einkommensbezieher in den Genuß des Kinderfreibetrages der Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von 1680 DM kommen. Dem entspricht bei dem im Rahmen des Plafonds geltenden Steuersatz von 20 v. H. eine Steuerersparnis von 28 DM monatlich. Eine sachliche Notwendigkeit für eine Erhöhung der Einkommensgrenze besteht demnach nicht. Vielmehr ginge der sozialpolitische Effekt der Begünstigung der nicht steuerpflichtigen Einkommensbezieher verloren, und die über 6600 DM jährlich liegenden Einkommensbezieher erhielten Doppelpel-

(A) stungen, nämlich Steuervergünstigung und Kindergeld. Das Problem der Steuervergünstigung spielt hier als Maßstab für die Größenordnung eine Rolle, nicht das Problem des Bedarfs. Darum diese Zahlen, die genau ausgerechnet und genau durchdacht worden sind. Ich bitte daher, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen und den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zur Vorlage die in der Drucksache 90/1/61 unter II aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt schlechthin, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über II Ziff. 1 der Drucksache 90/1/61 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen ab über II Ziff. 2. Ich darf darauf hinweisen, daß der Finanzausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer der Empfehlung unter II Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein — sozusagen ein Vermittlungsvorschlag — auf Drucksache 90/2/61.

(B) **Etzel,** Bundesminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Ich bitte, auch diesen Antrag abzulehnen. Er ist zwar in der Sache sehr viel maßvoller, aber immerhin würde er auch 150 Millionen DM im Jahr kosten. Für das Rechnungsjahr 1961 wären das ab 1. April 1961 110 Millionen DM. Diese 110 Millionen DM sind nicht im Bundeshaushalt vorgesehen. Es gibt dafür keine Deckung. Die sachlichen Erwägungen sind die gleichen, wie ich sie zu dem vorigen Antrag dargelegt habe. Die Zahlen im Regierungsentwurf sind genau ausgerechnet. Die Leute kommen jetzt genau in den gleichen Genuß, als ob sie entsprechende Einkommen und Steuervorteile hätten.

Ich wäre dankbar, wenn der Antrag aus diesem Grunde abgelehnt würde.

Vizepräsident Dr. Zinn: Das Haus hat die Stellungnahme des Herrn Bundesfinanzministers gehört.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 90/2/61, und zwar zunächst über Ziff. 1. — Abgelehnt!

Wir stimmen ab über II Ziff. 3 der Drucksache 90/1/61. — Angenommen!

Ziff. 4 a und b! — Angenommen!

Eine Abstimmung über Ziff. 5 unter II der Drucksache 90/1/61 sowie über die Ziff. 2 des Antrags des Landes Schleswig-Holsteins auf Drucksache 90/2/61

hat sich durch die vorhin erfolgte Abstimmung über (C) den Vorschlag zu § 1 Abs. 1 erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 6 a.

(Zuruf: Bitte über die Absätze 1 und 2 getrennt abzustimmen!)

— Wir stimmen getrennt ab, zunächst über Abs. 1 der Entschliebung zu § 9. — Angenommen!

Wer dem Abs. 2 der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit ist auch über III abgestimmt.

Ziff. 6 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7 bis 9! — Angenommen!

Ziff. 10 ist durch Abstimmung über den Vorschlag zu § 9 Abs. 3 erledigt.

Ziff. 11, 12, 13 a und b, 14 und 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 18. Ich darf bemerken, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Vorschlag unter Ziff. 18 widerspricht. Wer für den Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Die Ziff. 19 hat sich durch die Abstimmung über den Vorschlag zu § 26 Abs. 1 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat zum Entwurf des Kindergeldkassengesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. (D) Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsversicherungsgesetz — RAVG) (Drucksache 74/61).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die in der Regierungserklärung von 1957 den Mittelschichten in Aussicht gestellte Hilfe für den Ausbau solidarischer Sicherungseinrichtungen hat im vorliegenden Gesetzentwurf ihren ersten Niederschlag gefunden, nachdem sich die Rechtsanwälte in der Zwischenzeit zweimal grundsätzlich für die Einrichtung einer derartigen Sicherung ausgesprochen haben.

Aus der grundsätzlichen Einstellung, daß bei der Gestaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung die Entscheidungsfreiheit der Rechtsanwaltschaft erhalten und ihr die Verantwortung für ihre Sicherung weitgehend selbst überlassen bleiben soll, entwickelte die Bundesregierung folgende Konzeption:

1. Der Entwurf enthält nur die Ermächtigung für eine Versicherung und durch die Errichtung des Versicherungswerks die organisatorische Grund-

(A) lage. Eine Versicherungspflicht wird den Rechtsanwälten nicht durch Gesetz auferlegt, sondern erst durch einen Beschluß der gewählten Vertreter begründet.

2. Der Entwurf enthält zwei Versicherungsmöglichkeiten: die privatversicherungsrechtliche Lösung durch Abschluß eines Gruppenversicherungsvertrages und die sozialversicherungsrechtliche Lösung durch Übernahme der Rentenformel und der Beitragsbemessung aus der Rentenversicherung der Arbeitnehmer. In beiden Fällen handelt es sich um eine eigenständige Versicherung, die den Bedürfnissen der Anwaltschaft angepaßt werden kann.

3. Ziel des Entwurfs ist auch, diejenigen alten Rechtsanwälte oder ihre Hinterbliebenen vor Not zu schützen, die wegen der politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte heute nicht über eine entsprechende Sicherung verfügen. Es ist daher — immer unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsfreiheit der Anwälte — vorgesehen, daß die Satzung auch an ausgeschiedene Rechtsanwälte bzw. an deren Hinterbliebene Renten gewähren kann. Für die sogenannte „uralte Last“ ist ein Bundeszuschuß von 30 v. H. vorgesehen, der auch als einmalige Zahlung geleistet werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen der Versicherung lassen sich vor Beschluß der Satzung noch nicht übersehen. Die Bundesregierung behält es sich vor, die Erteilung der vorgeschriebenen Zustimmung zur Satzung von der Prüfung der Frage abhängig zu machen, ob sich die Rechtsanwaltsversicherung selbst tragen kann.

(B)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, in dessen Auftrag ich Bericht erstatte, und der Rechtsausschuß haben gegen diese Konzeption keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, wenn auch beide Ausschüsse in der Drucksache 74/1/61 eine Reihe von Änderungen unterschiedlicher Bedeutung vorschlagen. Der federführende Ausschuß unterstreicht diese positive Einstellung in seinem **Entschließungsantrag** unter Ziff. 1 der angeführten Drucksache. Nach dem Entschließungsvorschlag soll jedoch die Bundesregierung gebeten werden, den Bundesrat darüber zu unterrichten, für welche weiteren zulassungspflichtigen Gruppen der freien Berufe und der anderen selbständig Erwerbstätigen eine entsprechende Regelung beabsichtigt ist und in welcher Weise die Bundesregierung eine besondere gesetzliche Regelung für nicht zulassungspflichtige selbständig Erwerbstätige für möglich hält. In diesem Unterrichtungswunsch kommen gewisse Bedenken des Ausschusses gegen eine zu weit gehende Vielgestaltigkeit der für die freien Berufe vorgesehenen Alterssicherungseinrichtungen zum Ausdruck.

Im übrigen ist zu den Ausschußempfehlungen folgendes zu bemerken.

In § 1 soll auf Wunsch beider Ausschüsse durch die neuen §§ 1 und 1 a Klarstellung erfolgen, wer Begünstigte und Mitglieder des Versicherungswerks sind, und daß die Entscheidung der Vertreterver-

sammlung über Einführung und Art der Versicherung das Versicherungswerk bei der Gestaltung der Satzung bindet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik unterscheidet sich nur darin vom Rechtsausschuß, daß er im neuen § 1 a Abs. 2 die Fassung des Regierungsentwurfs zur Vermeidung von Unklarheiten beibehalten wissen will.

§ 2 regelt die Versicherung während der Wehrdienstleistung. Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Streichung des Satzes 2, nach dem die Versicherung auf Grund der Wehrdienstleistung die Versicherung auf Grund der Satzung ausschließt, wird vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widersprochen, weil die Beibehaltung der Bestimmung zur Vermeidung einer Doppelversicherung für erforderlich gehalten wird.

In Zusammenhang mit § 2 steht auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 Abs. 4, nach der die Beiträge bei Wehrdienstleistung entsprechend der Regelung in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom Bund getragen werden sollen.

Einer der beiden neuralgischen Punkte der Vorlage ist die Frage einer **Bundesgarantie**, die von der Bundesregierung nicht vorgesehen ist, weil sie nach ihrer Ansicht nicht in die Konzeption des Gesetzes paßt, welche Art und Umfang der Versicherung der noch ausstehenden Entscheidung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Satzung überläßt. Beide Ausschüsse bejahen dagegen die Einfügung der Bundesgarantie in einem neuen § 12 a unter Bezug auf entsprechende Schutzbestimmungen in nahezu allen anderen Sozialversicherungszweigen. Es besteht Klarheit, daß die Garantie nur für die sozialversicherungsrechtliche Lösung der Versicherung gelten soll, wie sich schon aus der Stellung des § 12 a innerhalb der §§ 8 bis 13 und aus der vom federführenden Ausschuß empfohlenen Ergänzung des § 12 a Abs. 1 ergibt. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß die Mehrheit im federführenden Ausschuß für die Empfehlung des Rechtsausschusses sehr knapp war, weil bei der Minderheit Bedenken gegen eine Präjudizierung dieser Frage ohne Kenntnis des Ausmaßes der noch zu erfassenden Berufsgruppen bestanden.

(D)

Zweiter neuralgischer Punkt ist die Frage des **Bundeszuschusses für die „uralte Last“**, d. h. für ausgeschiedene Rechtsanwälte bzw. für deren Hinterbliebene, gemäß § 16 Abs. 2. Der Rechtsausschuß schlägt hierzu die Annahme einer eingehend begründeten Entschließung vor, den Bundeszuschuß auf mindestens 50 v. H. zu erhöhen.

Der federführende Ausschuß hat die Frage geprüft, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, daß die in Betracht kommenden Beträge verhältnismäßig gering sind. Die für die „uralte Last“ benötigten Mittel belaufen sich nach Angaben des zuständigen Bundesministeriums auf etwa 5 bis 6 Millionen DM, deren Bereitstellung zu etwa einem Drittel durch den Bundeszuschuß, ferner durch Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer und durch Vorfinanzierung aus alten Vermögenswerten der Anwaltskammer ausreichend gesichert erscheint. Eine Ausdehnung des Zuschusses über den von der Bundes-

(A) regierung gesteckten Rahmen der „uralten Last“ hinaus erscheint nach der Zielsetzung der Rechtsanwaltsversicherung nicht notwendig und nicht vertretbar. Die Mehrheit des federführenden Ausschusses widerspricht daher ausdrücklich dem Entschliessungsantrag des Rechtsausschusses.

Wegen der übrigen Ausschlußempfehlungen verweise ich auf die Drucksache 74/1/61.

Ich darf das Hohe Haus bitten, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zur Vorlage die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 74/1/61 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse nunmehr über die Ziff. 1 der Drucksache 74/1/61 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu der laufenden Ziff. 2 a.

(B) Ich lasse zunächst über die dort vorgeschlagene Fassung des § 1 abstimmen. Wer dem § 1 in der vorgeschlagenen Neufassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun wird vom Rechtsausschuß die Einfügung eines neuen § 1 a vorgeschlagen. Zu diesem § 1 a liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vor, die unter b wiedergegeben ist. Die Empfehlung stellt eine Änderung dieses § 1 a dar. Ich darf zunächst über den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, wiedergegeben unter Ziff. 2 b, abstimmen lassen. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über den § 1 a mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung abstimmen. Wer dem so vorgeschlagenen § 1 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. —

Ich werde zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß der soeben gefaßte Beschluß, wonach der § 1 fallen soll, in sachlichem Widerspruch zu dem anderen Beschluß steht, daß wir einen neuen § 1 a einfügen. Wir müssen uns wohl oder übel entscheiden, ob wir bei dem Beschluß bleiben wollen, daß der § 1 fällt — dann müßte auch der § 1 a fallen —, oder ob wir den § 1 a mit der soeben beschlossenen Maßgabe belassen wollen; dann müssen wir uns

entschließen, ob wir nicht doch den § 1 vorschlagen. (C) Ich nehme an, daß das klar ist.

Ich darf deshalb die Abstimmung wiederholen. Wir stimmen ab über den in der Drucksache 74/1/61 vorgeschlagenen § 1, also über den ersten Teil der Ziff. 2 a, der auf der ersten Seite der Drucksache steht. Wer dem § 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Unklarheit ist dadurch entstanden, daß sowohl § 1 als auch § 1 a unter Ziff. 2 a stehen.

Wir kommen jetzt zu der Ziff. 3 a der Drucksache 74/1/61. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 3 Buchstabe b ist durch die Abstimmung über § 1 erledigt.

Wir müssen nunmehr über die Ziff. 4 bis 8 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 a! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Hier widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Wer für Ziff. 12 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 13 ist durch Abstimmung über § 1 erledigt.

Über Ziff. 14 bis 21 können wir wohl gemeinsam abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 22 ist ebenfalls durch Abstimmung über § 17 Abs. 2 erledigt.

Über die Ziff. 23 bis 27 können wir wohl gemeinsam abstimmen, wenn nicht widersprochen wird. — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zum Entwurf eines Rechtsanwaltsversicherungsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 92/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält, empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 92/1/61 aufgeführten Grund.

(A) Bevor ich über diesen Anrufungsgrund abstimmen lasse, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich darf also fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit. Der Bundesrat ist also grundsätzlich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wir stimmen nun über den Anrufungsgrund ab, der in der Drucksache 92/1/61 wiedergegeben ist. Wer für diesen Anrufungsgrund ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Vierten Änderungsgesetzes zum AVAVG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund einberufen wird.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (Drucksache 72/61).

Simonis (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Die Versorgung der Kriegsoffer im Saarland erfolgt immer noch auf der Grundlage des Reichsversorgungsgesetzes aus dem Jahre 1920. Das Bundesversorgungsgesetz ist im Bereich der Sozialgesetzgebung das letzte größere Gesetz, das bis heute im Saarland noch nicht gilt. Seine Einführung war bisher durch das starke Leistungsgefälle zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet erschwert. Insbesondere waren die Grundrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz wesentlich höher als nach dem Bundesversorgungsgesetz. Es ist bekannt, daß unter den saarländischen Beziehern einer Versorgungsleistung seit dem Tage der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik eine ernste Besorgnis um die künftige Höhe ihrer Leistungen besteht. Bundestag und Bundesrat haben sich daher bereits im Dezember 1956 veranlaßt gesehen, folgende Entschlie-
(B) zung zu fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der Eingliederung des Saarlandes dafür zu sorgen, daß bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern und bei den Empfängern von Sozialleistungen im Saarland, soweit sie am 1. Januar 1957 Einwohner des Saarlandes waren, der Besitzstand gewahrt bleibt.

Die nicht unwesentlichen Leistungsverbesserungen im übrigen Bundesgebiet auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 haben mit Wirkung vom 1. Juni 1960 das Leistungsgefälle stark reduziert, so daß nunmehr die Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden kann. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit der Vorlage eingehend befaßt und zunächst untersucht, ob und inwieweit die

bereits erwähnten Entschlie-
(C) zungen von Bundestag und Bundesrat vom Dezember 1956 berücksichtigt worden sind. Nach den Feststellungen des Ausschusses sieht der Entwurf der Bundesregierung lediglich eine zeitlich begrenzte Wahrung des Besitzstandes für diejenigen Berechtigten vor, die im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland bereits eine Leistung erhalten. Die Mehrheit des Ausschusses sieht in dieser Einschränkung einen Widerspruch zu den Entschlie- zungen von Bundestag und Bundesrat. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß beschlossen, Ihnen zu empfehlen, die Bundesregierung um Zurücknahme des Gesetzentwurfes zu bitten, um den Entwurf unter Berücksichtigung der Entschlie- zungen neuzufassen.

Für den Fall jedoch, daß sich für diesen Beschluß im Hohen Hause eine Mehrheit nicht ergibt, schlägt der Ausschuß vor, wie unter II der Drucksache 72/1/61 näher erläutert, Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß glaubt insbesondere, auf die Strei-
(D) chung des Termins in § 4 des Entwurfs nicht verzichten zu können, da es sich noch nicht voraussehen läßt, ob bis zum 31. Dezember 1965 durch Verbesserung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes der Unterschied zu den derzeitigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften im Saarland ausgeglichen ist. Der von der Bundesregierung für den Termin gegebenen Begründung, es sei „verwaltungsmäßig zu schwierig, über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus die Bezüge nach zweierlei Recht zu ermitteln,“ und „dieser Zeitraum sei auch ausreichend, damit sich die Berechtigten auf geringere Bezüge umstellen können,“ glaubt der Ausschuß aus sozialstaatlichen und auch aus rechtsstaatlichen Gründen nicht beitreten zu können.

Im übrigen vertritt der Ausschuß zu § 5 des Entwurfs die Auffassung, daß auch diejenigen Personen, die zwar nach den bisherigen Rechtsvorschriften im Saarland, aber nicht nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigt sind, an der Fortentwicklung des Bundesversorgungsgesetzes teilnehmen sollen. Der Ausschuß hat daher auch zu § 5 eine entsprechende Änderung beschlossen.

Für den Fall der Ablehnung der Empfehlung unter I der Drucksache 72/1/61 bitte ich Sie im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, seinen Empfehlungen unter II zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Gestatten Sie mir nunmehr, Herr Präsident, daß ich im Anschluß an die Berichterstattung im Namen der Regierung des Saarlandes zu den Ihnen vorliegenden Anträgen der Drucksache 72/2/61 Stellung nehme.

Für den Fall, daß die Empfehlung unter I der Drucksache 72/1/61 nicht die Mehrheit des Hohen Hauses findet, schlägt das Saarland ergänzend vor, die Anträge der Drucksache 72/2/61 anzunehmen.

Die saarländische Regierung hat sich eingehend mit der Frage befaßt, wie den als berechtigt anerkannten Wünschen der saarländischen Kriegsoffer

(A) Rechnung getragen wird, wenn sie nach Verkündung dieses Gesetzes Leistungsanträge stellen, die nach bisherigem saarländischem Recht zulässig waren, jedoch nach der Einführung des Bundesversorgungsgesetzes nicht mehr möglich wären. Diesem Anliegen wäre nach Ablehnung der Empfehlung unter I nicht entsprochen; denn die hilfsweise gestellten Änderungsanträge unter II befassen sich nur mit dem Personenkreis, der bereits eine Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Verkündung erhält oder beantragt hat. Aus diesem Grunde fühlt sich die saarländische Regierung in Wahrung der Interessen der saarländischen Kriegsoffer und in Übereinstimmung mit den bereits mehrfach erwähnten Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat verpflichtet, die Ihnen in der Drucksache 72/2/61 vorliegenden Anträge zu den §§ 3, 4 und 5 des Entwurfs zu stellen. Es soll dadurch für die Kriegsoffer im Saarland nichts anderes erreicht werden, als es durch Art. 2 § 42 des Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zugunsten der Versicherten der Sozialversicherung geschehen ist.

Die Änderung zu § 4 Abs. 2 bezweckt, daß der in Abs. 1 vorgesehene Ausgleich auch solchen Personen gewährt wird, die nach Verkündung dieses Gesetzes Anträge stellen. Ich darf Ihnen die Wirkung dieser Änderung an folgendem Beispiel erläutern: Einem Versorgungsempfänger der nach bisher im Saarland geltendem Recht Versorgungsbezüge auf Grund einer Erwerbsminderung von weniger als 50 v. H. erhalten hat, wird nach Verkündung des Gesetzes ein Kind geboren. Nach dem Bundesversorgungsgesetz könnte er für dieses Kind Kinderzulage nicht erhalten, da § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes die Gewährung von Kinderzulagen nur für Schwerbeschädigte vorsieht. Nach bisherigem saarländischem Recht stünde ihm dagegen die Kinderzulage in Höhe von 20 v. H. seiner Versorgungsgebührene zu. Bei Annahme des Änderungsantrages zu § 4 würde in diesen Fällen bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1965 die Möglichkeit bestehen, nach bisherigem saarländischem Recht die Kinderzulage zu gewähren.

(B) Die Änderung zu § 5 bezweckt, daß die dort genannten Personen auch dann eine Leistung erhalten sollen, wenn sie den Antrag nach Verkündung dieses Gesetzes, jedoch vor dem 31. Dezember 1965, stellen. Auch hier mag folgendes Beispiel zur Erläuterung dienen: Nach bisherigem saarländischem Recht erhält die Witwe eines Schwerbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 50 bis 70 v. H. auch dann Witwenbeihilfe, wenn der verstorbene Ehemann nicht an den Folgen des anerkannten Versorgungsleidens gestorben ist. Diese Leistung kennt das Bundesversorgungsgesetz nicht bzw. nur dann, wenn der verstorbene Ehemann im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v. H. hatte. Die vorgesehene Änderung des § 5 soll nun sicherstellen, daß diese Witwe bis zum 31. Dezember 1965 wie bisher einen Anspruch geltend machen kann, auch wenn der Ehemann erst nach Verkündung dieses Gesetzes stirbt. — Ich darf noch darauf hinwei-

sen, daß diese Regelung überhaupt nur etwa 200 (C) Versorgungsberechtigte im Saarland betrifft.

Schließlich entspricht die Streichung des § 3 Abs. 2 einem besonderen Anliegen des Saarlandes. Wie in der Begründung hierzu bereits ausgeführt ist, erscheint diese Vorschrift entbehrlich, weil die Beurteilung der **Erwerbsminderung** nach bisherigem saarländischem Recht kaum nennenswert von der Beurteilung nach dem Bundesversorgungsgesetz abweicht. Es würde daher lediglich zu einer großen Beunruhigung unter den Versorgungsempfängern und zudem zu einer erheblichen Verwaltungsmehrarbeit der ohnehin schon durch die Umstellung überlasteten saarländischen Versorgungsverwaltung führen, wenn nach Verkündung des Gesetzes innerhalb der nächsten vier Jahre in großem Umfang Nachuntersuchungen stattfinden sollten.

Namens der Regierung des Saarlandes darf ich Sie daher bitten, auch diesen Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen im Falle der Ablehnung des Antrags zu I, Drucksache 72/1/61, zuzustimmen.

Da es sich bei den Anträgen des Saarlandes um Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge sowohl zur Regierungsvorlage wie auch zu den Änderungsanträgen des Ausschusses handelt, erlaube ich mir vorzuschlagen, daß die Abstimmung in der Reihenfolge erfolgt, daß zuerst über den Antrag I abgestimmt wird, sodann im Falle der Ablehnung über die Änderungsanträge des Ausschusses unter II und schließlich über die Anträge des Saarlandes Drucksache 72/2/61.

(D)

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur ein paar kurze Bemerkungen! Ich möchte Sie bitten, der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht zuzustimmen. Die genannten Beschlüsse des Bundestages und Bundesrates, auf die diese Empfehlung Bezug nimmt, haben zum Inhalt gehabt, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei der Eingliederung des Saarlandes dafür zu sorgen, daß bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern und bei den Empfängern von Sozialleistungen im Saarland, soweit sie am 1. Januar 1957 Einwohner des Saarlandes waren, der Besitzstand gewahrt bleibt.

In allen Gesetzen zur Einführung von Bundesgesetzen im Saarland ist diese Entschliebung so aufgefaßt worden, daß damit die **Erhaltung des persönlichen Besitzstandes** für den einzelnen Berechtigten gemeint ist. Niemand, der am Tage der Einführung von Bundesrecht im Saarland einen Anspruch auf eine Leistung nach saarländischem Recht hat, soll diese Leistung verlieren. Genau diesem Anliegen trägt der Entwurf der Bundesregierung Rechnung. Keinesfalls ist die Wahrung des Besitzstandes aber so aufzufassen, daß ganz allgemein zwei verschiedene Rechtssysteme nebeneinander bestehenbleiben.

(A) Ich möchte Sie weiter bitten, für den Fall, daß der Bundesrat dieser Empfehlung nicht folgt, auch den anderen Änderungsanträgen nicht zuzustimmen. Um hier nicht zuviel Zeit in Anspruch zu nehmen, will ich auf die einzelnen Fragen nicht eingehen, sondern nur bei einem einzelnen Punkt meines geschätzten Herrn Vorredners einhaken. Er sagt, nach derzeit geltendem saarländischem Versorgungsrecht könne zum Beispiel eine gewisse Kategorie von Witwen Anspruch auf Witwenrente erheben; es seien, wie er glaubt, nur etwa 200.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, materiell haben wir das **Bundesversorgungsrecht** schon längst eingeführt; denn wir haben in all den Sparten, wo die Leistungen nach dem saarländischen Recht materiell geringer waren, bereits die erhöhten Leistungen, wie sie das Bundesversorgungsrecht bringt, zur Auszahlung gebracht. Wenn ich das aber aufrechterhalte, wie ist das mit dem **Grundsatz der Rechtsgleichheit** vereinbar? Die Folge müßte doch sein, daß im ganzen Fragenbereich des Bundesversorgungsrechtes und des Bundesversorgungsgesetzes die gleiche Forderung erhoben würde.

Ich möchte Sie aus diesem Grunde bitten, den Anträgen nicht zustimmen. Wir wollen die Wahrung des persönlichen Besitzstandes, das ist richtig. Aber ich glaube nicht, daß wir zwei unterschiedliche Rechtssysteme nebeneinander in der Weise bestehen lassen können, daß in einzelnen, ganz kleinen Punkten das bisherige saarländische Recht erhalten bleibt, im übrigen aber, vor allen Dingen dort, wo es besser ist, das Bundesversorgungsrecht übernommen wird. Das können wir nicht, ohne daß das Rückwirkungen auf das derzeit geltende Bundesversorgungsgesetz haben muß.

Vizepräsident Dr. Zinn: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, die beiden Drucksachen 72/1/61 und 72/2/61 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst abstimmen über die generelle Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, wiedergegeben in der Drucksache 72/1/61 unter I. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach müssen wir nunmehr über die Einzelvorschläge abstimmen. Ich stelle die Einzelanträge des Saarlandes jeweils zu den entsprechenden Vorschlägen der Drucksache 72/1/61 unter II zur Abstimmung.

Ich lasse aus diesem Grunde zunächst über den Antrag des Saarlandes auf Drucksache 72/2/61 unter Ziff. 1 abstimmen. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag Drucksache 72/1/61 unter II Ziff. 1 a und b. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich aus dem Antrag des Saarlandes auf Drucksache 72/2/61 abstimmen über Ziff. 2 a. — Abgelehnt!

Drucksache 72/1/61 unter II Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 dieser Drucksache! — Angenommen! Ich darf darauf hinweisen, daß die Ziff. 3, die wir soeben beschlossen haben, dem Vorschlag des Saarlandes auf Drucksache 72/2/61 unter Ziff. 2 b nicht widerspricht. Infolgedessen müssen wir über Ziff. 2 b der Drucksache 72/2/61 abstimmen. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zu Ziff. 4 der Drucksache 72/1/61. — Angenommen! Damit ist die Vorlage erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes (Drucksache 88/61).

Eine Berichterstattung kann hier entfallen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Demgemäß ist **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes (Drucksache 99/61).

Weiß (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Seemannsgesetz wurde federführend vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gemeinsam mit dem Ausschuß für Verkehr und Post unter Beteiligung des Rechtsausschusses beraten. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 99/1/61 vor.

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 regelt in seinem vierten Abschnitt den **Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt**. Damit ist für den Bereich der Seeschifffahrt erstmalig staatliches Arbeitsschutzrecht geschaffen und die Möglichkeit eröffnet worden, dem schaffenden Menschen auch in der Seeschifffahrt einen rechtlichen Arbeitsschutz zu gewähren, wie er bereits in anderen Arbeitszweigen seit langem besteht. Der vierte Abschnitt des Gesetzes enthält Bestimmungen über den Schutz gegen Betriebsgefahren, über ärztliche Betreuung, über Arbeitszeit, besondere Bestimmungen über Arbeitszeit in

(A) Not- und dringenden Fällen, über Sonn- und Feiertagsausgleich, über Schutz für Frauen und über erhöhten Schutz für Jugendliche.

§ 102 des Seemannsgesetzes bestimmt, daß die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des vierten Abschnitts durch ein besonderes Gesetz geregelt wird. Diese gesetzliche Lückenschließung war eilbedürftig, da trotz des vorliegenden Seemannsgesetzes von 1957 für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen nach §§ 80 bis 104 dieses Gesetzes bisher eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung fehlte. Dieser Gesetzentwurf liegt nunmehr vor. Die Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Durchführung muß darum auch staatlich überwacht werden. Den Ministern und Senatoren für Arbeit, insbesondere der Küstenländer, war von vornherein klar, daß eine dieser Tatsache Rechnung tragende hoheitliche Regelung bei den zuständigen Landesbehörden unerlässlich sei, daß aber die besonderen Interessen der See-Berufsgenossenschaft bei der Durchführung des Arbeitsschutzes in der Seeschifffahrt aus Zweckmäßigkeitsgründen berücksichtigt werden müßten.

Nachdem die Arbeitsressorts, der Küstenländer nach mehreren Vorberatungen und in ständiger Fühlungnahme mit den Sozialpartnern in einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einberufenen abschließenden Besprechung am 4. Dezember 1959 in Hamburg sich auf einen einheitlichen Vorschlag geeinigt hatten, fand am gleichen Tage im Bundesverkehrsministerium, Abteilung Seeverkehr, eine Besprechung statt, an der auch die See-Berufsgenossenschaft teilnahm. Auf dieser Besprechung wurde ebenfalls eine weitgehende Annäherung und Übereinstimmung der Auffassungen beider Seiten erzielt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nunmehr das Ergebnis dieser jahrelangen Beratungen mit den Ländern und Sozialpartnern. Die Beratungen hatten das Ziel, eine Übereinstimmung in den Fragen einer wirksamen und zweckmäßigen Durchführung des Arbeitsschutzes an Bord der Schiffe zu gewährleisten. Diese Übereinstimmung wurde im Grundsätzlichen erreicht. Nur in wenigen Fällen waren Fragen der beiderseitigen Mitwirkung und Klärung in verfassungsrechtlicher Hinsicht noch besser zu formulieren.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat einstimmig, insbesondere folgende Änderungen zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

1. Art. 1 Nr. 3 (§ 83). § 83 erhält folgenden Absatz 4:

(4) Ein Vertreter der Arbeitsschutzbehörde ist im Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss beizuladen.

Begründung: Es sollte der Arbeitsschutzbehörde im Widerspruchsausschuss die Möglichkeit gegeben werden, die besonderen Gesichtspunkte des Arbeitsschutzgedankens behördlicherseits vorzutragen.

2. Art. 1 Nr. 4 (§ 102). § 102 Abs. 1 Satz 1 erhält (C) folgende Fassung:

Die Arbeitsschutzbehörde ist unbeschadet der Vorschriften des § 102 a die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständige Behörde.

Begründung: Durch die vorgeschlagene Fassung werden die verfassungspolitischen Bedenken dagegen, in Bundesgesetzen die Zuständigkeit einer bestimmten Landesbehörde festzulegen, ausgeräumt, ohne daß durch die Zuständigkeitsbestimmung nach Landesrecht an der Zuweisung der Aufgaben an die Gewerbeaufsichtsverwaltung etwas geändert wird. — Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bereits im Jahre 1959 die Senate der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen haben, daß die Gewerbeaufsicht ihrer Länder Arbeitsschutzbehörde im Sinne des § 102 des Seemannsgesetzes ist.

3. Art. 1 Nr. 5 (§ 102 b). Im § 102 b Zeile 1 sind nach der Zahl „82“ die Worte „Absatz 1“ einzufügen.

Begründung: Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die See-Berufsgenossenschaft wird nur nach diesem Absatz tätig, während Absatz 2 eine Zuständigkeit für die Arbeitsschutzbehörde vorsieht.

Ich bitte den Bundesrat, gemäß dieser einstimmigen Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu beschließen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(D)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen auf Drucksache 99/1/61.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Abgelehnt!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen hat. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegen-

(A) **heiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben (Drucksache 93/61).**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften (Drucksache 95/61).

Auch hier erscheint eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der Finanzausschuß empfiehlt hier ebenfalls, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) (Drucksache 96/61).

Auf eine Berichterstattung kann wohl auch hier verzichtet werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(B) Punkt 20 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1958 (ESTER 1960) (Drucksache 105/61).

Der Bundesrat hält auch hier eine Berichterstattung nicht für notwendig. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen vor, der Vorlage gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (Drucksache 106/61).

Auch hier verzichtet der Bundesrat auf eine Berichterstattung. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat, wie ich feststellen darf, entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über die kapitalverkehrssteuerliche Gleichstellung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europä-

ischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank mit dem Bund (Drucksache 108/61).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Veräußerung eines Teils der ehem. Artilleriekaserne in Göttingen-Weende an das Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende e. V. und an das Diakonissenmutterhaus „Ariel“ e. V. (Drucksache 102/61).

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes (Drucksache 114/61).

Von einer Berichterstattung können wir auch hier absehen. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt ebenso wie der mitbeteiligte Finanzausschuß, dem Gesetz **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat dem vom Deutschen Bundestag in seiner 153. Sitzung am 17. März 1961 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder (§ 17 Abs. 1 der VO zum NAG vom 11. 6. 1951 — BGBl. I S. 381 —, § 2 Abs. 4 der Verteilungsverordnung — BGBl. I S. 236 —) (Drucksache 48/61).

Eine Berichterstattung kann hier auch entfallen.

Es liegt eine gemeinsame Empfehlung des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen und der mitbeteiligten Ausschüsse — Finanzausschuß sowie Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — vor.

Erhebt sich Widerspruch gegen den vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer (aus der sowjetischen Besatzungszone und aus dem sowjetischen Sektor Berlins) und Vertriebenen (Aussiedler) auf die Länder, wie in der Drucksache 48/1/61 wiedergegeben, **festzusetzen**.

(D)

(A) Punkt 26 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 94/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier.

Der Bundesrat war beim ersten Durchgang der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, erneut die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und im übrigen dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

- a) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit
- b) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (Drucksache 75/61).

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeiteten Vorschläge für

- a) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und
- (B) b) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs

gemäß Art. 2 Satz 2 des Ratifikationsgesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die beiden Programme sind — abgesehen von einer im November 1959 vom Ministerrat bereits erlassenen Richtlinie zur Festlegung der Einzelheiten der schrittweisen Anwendung des Niederlassungsrechts in den überseeischen Ländern und Gebieten und den französischen überseeischen Departements — die ersten Maßnahmen zur Verwirklichung der im Vertrag von Rom in den Artikeln 52 bis 66 vorgesehenen **Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs** innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Die in Ausführung der Artikel 54 Abs. 1 und 63 Abs. 1 des EWG-Vertrages ergangenen beiden Programme legen die allgemeinen Voraussetzungen sowie die zeitlichen Stufen für die Beseitigung der Niederlassungs- und Dienstleistungsbeschränkungen in den Mitgliedstaaten fest. Es darf erwähnt werden, daß die im EWG-Vertrag angestrebte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht im Sinne einer absoluten Freiheit, sondern als Freiheit von Ausländerbeschränkungen zu verstehen ist.

Nach den vorliegenden beiden Entwürfen der Kommission soll bis zum Ende der Übergangszeit

fortschreitend für sämtliche Erwerbszweige die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zwischen den EWG-Mitgliedstaaten hergestellt werden. Bei den einzelnen **Liberalisierungsstufen** sind diejenigen Wirtschaftszweige und Berufstätigkeiten bevorzugt behandelt, die „die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördern“. Dies ist in erster Linie bei den eigentlichen industriellen Tätigkeiten sowie bei dem Einfuhr-, Ausfuhr- und Großhandel der Fall. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Ausländerdiskriminierungen soll jeweils geprüft werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise gegenseitig anerkannt und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten koordiniert werden müssen, um die freie Niederlassung und den ungehinderten Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern.

Im Dienstleistungsprogramm werden die Arten der Dienstleistungen im einzelnen umschrieben. Es stellt ebenfalls einen Zeitplan auf, der sich weitgehend dem des Niederlassungsprogramms anpaßt.

Die beiden Programme sind, rechtlich gesehen, interne Akte der Organe der Gemeinschaft, die noch keine Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten begründen. Erst die in den Kapiteln Niederlassungsrecht und Dienstleistungen des EWG-Vertrages vorgesehenen **Richtlinien zur Verwirklichung der Allgemeinen Programme** sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele rechtsverbindlich. Sie überlassen jedoch dem Staat die Wahl der Form und der Mittel für ihre Durchführung.

Die beiden Programme sind für die Mitgliedstaaten — und nicht zuletzt auch für die Bundesländer — von erheblicher wirtschaftspolitischer Bedeutung. In ihnen wird u. a. die Rangfolge der Liberalisierungsstufen festgelegt. Zudem werden die künftigen Richtlinien im Rahmen der beiden Programme ergehen und sich an die dort niedergelegten Vorschriften und Grenzen halten.

Es besteht daher nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder ein erhebliches Interesse, bei den künftigen Richtlinien rechtzeitig mit eingeschaltet zu sein, um zu grundsätzlichen Fragen vor Erlaß der Maßnahmen des Ministerrats der EWG Stellung nehmen zu können.

Lassen Sie mich diesen kurzen Überblick mit dem Hinweis abschließen, daß damit gerechnet werden kann, daß der Ministerrat die beiden Programme in den nächsten Monaten verabschieden wird. Der Bundestag wird sich nach Ostern mit den beiden Entwürfen beschäftigen.

Die Vorlagen wurden im federführenden Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone sowie mitberatend im Agrarausschuß, Innenausschuß, Verkehrs- und Postausschuß und Wirtschaftsausschuß eingehend behandelt.

Der Sonderausschuß, in dessen Auftrag ich hier berichte, sowie die mitbeteiligten Ausschüsse sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die beiden Vorschläge im Grundsatz gebilligt werden können.

(C)

(D)

(A) **Rechtliche Bedenken** werden jedoch gegen zwei Punkte des Niederlassungsprogramms erhoben. Darüber hinaus haben die Ausschüsse zu verschiedenen Punkten der Entwürfe Empfehlungen gegeben, sowie Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Diese sind in der Drucksache 75/1/61 zusammengefaßt.

Rechtliche Bedenken richten sich gegen die **Einbeziehung der Seeschifffahrt** einschließlich der Küstenschifffahrt und der Seehafenverkehrswirtschaft sowie der **Luftfahrt** in das Niederlassungsprogramm. Für diese Verkehrszweige gilt die Vorbehaltsbestimmung des Art. 84 Abs. 2 des EWG-Vertrages, die nach überwiegend vertretener Auffassung die Seeschifffahrt und die Luftfahrt aus dem gesamten Vertragswerk, also auch aus dem Kapital Niederlassungsrecht, so lange ausnimmt, als der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Ein weiterer Punkt, gegen den Rechtsbedenken zu erheben sind, betrifft die **Gleichstellung von Angehörigen der EWG-Staaten** bei der Ausbildung, insbesondere **beim Besuch von Schulen**. In dem Kommissionsentwurf zum Niederlassungsprogramm ist unter Ziff. 3 A festgelegt, daß zu den aufzuhebenden Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit auch Vorschriften und Praktiken gehören, die „für Ausländer den Zugang zu der für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erforderlichen oder dienlichen Ausbildung verbieten oder verhindern“. In den „Erläuterungen“ der EWG-Kommission zum Niederlassungsprogramm ist hierzu näher ausgeführt, daß sich die genannte Bestimmung auf den Zugang zu den verschiedenen Kursen und Schulen beziehe und daß das Recht zum Besuch dieser Einrichtungen auch auf die Familienangehörigen des im selbständigen Beruf stehenden Ausländers ausgedehnt werden müsse.

Wenn auch die „Erläuterungen“ der Kommission rechtlich unverbindlich sind, so muß doch dieser nach Auffassung des Sonderausschusses zu weitgehenden Auffassung der Kommission schon im Hinblick auf spätere Fälle rechtzeitig und eindeutig entgegengetreten werden. Abgesehen hiervon ist noch darauf hinzuweisen, daß Regelungen des allgemeinen Unterrichtes ausschließlich in die Kompetenz der Bundesländer fallen. In diesem Zusammenhang darf auf die Behandlung eines ähnlich gelagerten Problems in Art. 14 der Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch den Bundesrat in seiner 229. Sitzung am 3. März 1961 hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Eingruppierung bestimmter Tätigkeiten und Berufszweige in den Liberalisierungszeitplan hat der Sonderausschuß für einige Berufszweige Empfehlungen in seine Entschließung aufgenommen.

So sollte die **Liberalisierung im Handel**, insbesondere im Großhandel einschließlich der Handelsvertreter, bereits vor dem Ablauf der ersten Liberalisierungsstufe am 31. Dezember 1961 erfolgen. Auch für den Einzelhandel wäre eine frühere Liberalisierung, als sie bisher vorgesehen ist, wün-

schenswert. Diese Wünsche dürften schon insoweit (C) berechtigt sein, als in der Bundesrepublik auf dem Sektor Handel keine Niederlassungsbeschränkungen für Angehörige der EWG-Staaten bestehen, wie dies in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, noch der Fall ist.

— Im Gegensatz zur **Liberalisierung im Handel** sollte diese im **Handwerk** nicht vorrangig, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Zusammenhang müssen Bedenken gegen die im Programm vorgesehene Gleichbehandlung der handwerklichen Tätigkeiten mit den entsprechenden der Industrie erhoben werden. Es sollte klargestellt werden, daß mit dieser Regelung kein Präjudiz für die spätere Koordinierung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handwerks geschaffen wird.

Weitere Änderungen des bisherigen Zeitplans für einzelne Branchen wurden für den Luftfahrzeugbau, den Stahlbau, die Herstellung von Eisenbahnmateriale, für die pharmazeutische Industrie, für die Fischerei sowie für das öffentliche Auftragswesen im Dienstleistungsprogramm empfohlen.

Der Frage der **Einbeziehung der Angehörigen der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete** in das Niederlassungsprogramm hat der Sonderausschuß im Hinblick auf die tiefgreifenden Änderungen in der politischen Struktur dieser Länder seit Inkrafttreten des EWG-Vertrages besondere Beachtung geschenkt. In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung des Bundesrates zu den Beschleunigungsmaßnahmen zugunsten der assoziierten Länder und Hoheitsgebiete in seiner 229. Sitzung am 3. März 1961 — Drucksache 52/61 — hingewiesen werden. (D) Der Bundesrat hat hier die Auffassung vertreten, daß zur Zeit nichts unternommen werden sollte, was die künftige Neugestaltung der Beziehungen zu den assoziierten Gebieten präjudizieren könnte. Dieser Wunsch gilt sinngemäß auch für das Niederlassungsrecht, das auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Verhandlung mit den überseeischen Ländern nach Erlangung ihrer Selbständigkeit neu geregelt werden muß.

Der Sonderausschuß hält unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Liberalisierungsstand des Niederlassungs- und Dienstleistungsrechts in der Bundesrepublik fortgeschrittener als in den anderen Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft ist, weiterhin den Hinweis für angebracht, daß bei Verkürzung der einzelnen Perioden der Übergangszeit eine solche sinngemäß auch bei der Liberalisierung des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs erfolgen sollte. Auf die im Beschluß des Ministerats über die beschleunigte Verwirklichung der EWG vom 12. Mai 1960 enthaltene Absichtserklärung über die interne Beschleunigung darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Im Namen des Sonderausschusses darf ich empfehlen, von den beiden Vorschlägen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Kenntnis zu nehmen und den Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 75/1/61 zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird sonst nicht ge-

(A) wünscht. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat der Empfehlung zustimmt, die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Kenntnis zu nehmen.

Wir kommen zur Abstimmung über die vorgeschlagene Entschließung auf Drucksache 75/1/61. Ich bin gebeten worden, über B Ziff. 2 Buchst. f auf Seite 4 der Drucksache 75/1/61 gesondert abstimmen zu lassen. Wer dafür ist, daß dieser Abschnitt in der Entschließung bleibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Wer dem übrigen Inhalt der Entschließung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat von den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für

- a) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit
- b) ein Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs

Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entschließung über die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf das Verkehrswesen und Auslegung und Anwendung des Vertrags, soweit dieser die Seeschifffahrt und die Luftfahrt betrifft (Drucksache 133/61).

(B) Eine Berichterstattung entfällt. Die vorliegende Entschließung behandelt ein Anliegen, das schon vor dem Abschluß des EWG-Vertrags die Länder und den Bundesrat sehr beschäftigt hat. Die Entschließung ist eingehend von den Verkehrsministern und -senatoren der Länder und dem Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone beraten worden.

Es wird vorgeschlagen, daß sich der Bundesrat diese Entschließung zu eigen macht. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Leistungen zugunsten belgischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 110/61).

Eine Berichterstattung dürfte sich erübrigen. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durch-

führung des Bundesentschädigungsgesetzes (C)

(Drucksache 86/61 und zu Drucksache 86/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 76/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds (Drucksache 122/61).

Auch hier dürfte sich eine Berichterstattung erübrigen. Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt vor, an der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten (D) und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland (Drucksache 97/61 [neu]).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 123/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom

- (A) 18. Februar 1959 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (Drucksache 109/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG) (Drucksache 124/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen** und im übrigen an der Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Widerspruch gegen diese Empfehlung höre ich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Februar 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 125/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (B) Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Demgemäß ist **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über den Luftverkehr (Drucksache 126/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch höre ich nicht. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Pakistan über den Luftverkehr (Drucksache 127/61).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Falls ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat auch diesem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zustimmt**. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Internationale Überein-

kommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Drucksache 89/61).
Berichterstattung entfällt.

(Zuruf: Dürfen wir um getrennte Abstimmung bitten!)

— Dann bitte ich, die Drucksache 89/1/61 zur Hand zu nehmen. Wer der Empfehlung unter der laufenden Ziff. 1 **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Ziff. 2 **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Somit kann ich feststellen, daß der Bundesrat diese **Änderungen beschlossen** hat und im übrigen gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 98/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1961 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Nachtrag zum Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 (Drucksache 100/61). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Dann stelle ich entsprechend dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat von dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan und zum Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1961/62) (Drucksache 104/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

(Zuruf: Hamburg enthält sich der Stimme!)

— Hamburg enthält sich der Stimme, — Bremen auch. — Sonst erhebt sich kein Widerspruch.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben. Er ist der **Ansicht**, daß dieses Gesetz, wie in der Präambel vorgesehen, seiner **Zustimmung bedarf**.

(A) Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über die besondere Ernteterminierung für die Jahre 1961, 1962 und 1963 (Drucksache 87/61).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch höre ich nicht. Ich stelle fest, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch (Drucksache 101/61).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, der Verordnung mit der sich aus Drucksache 101/1/61 ergebenden Änderung **zuzustimmen**. — Widerspruch höre ich nicht. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV —) (Drucksache 103/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

(B) Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen einige Änderungen, die sich aus der Drucksache 103/1/61 ergeben.

Wenn diesen Empfehlungen nicht widersprochen wird, darf ich wohl die Zustimmung des Hauses feststellen. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten (Drucksache 112/61).

Dr. Klein (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich weiß, daß der Bundesrat jetzt wahrscheinlich auch für sich eine Schonzeit in Anspruch nehmen will, und kann daher zu dem Thema nur das sagen, was unbedingt gesagt werden muß.

Die Absicht der einheitlichen **Festlegung der Jagd- und Schonzeiten** entspricht einem allgemeinem Bedürfnis und dem Wunsch der Jäger. Das Bundesjagdgesetz sieht daher vor, daß die Zeiten, in denen die Jagd auf jagdbare Tiere ausgeübt werden darf, durch Rechtsverordnung festzulegen sind und daß diese Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die jetzt vorgelegte Verordnung hat in ihren Grundzügen die Zustimmung des federführenden Agrarausschusses gefunden. In einem Punkt darf ich Sie, meine verehrten Damen und Herren, bitten, es beim Entwurf der Bundesregierung zu belassen und nicht dem Vorschlag des Agrarausschusses zu folgen.

Es handelt sich um folgendes. Die Bundesregierung möchte, daß weibliches Rotwild ab 1. August und weibliches Rehwild ab 1. September geschossen werden darf. Der Agrarausschuß möchte die Jagd auf Schmalrehe schon ab 1. Juni und auf Schmaltiere beim Rotwild schon ab 1. Juli aufgehen lassen.

Ich möchte dem Hohen Hause hier keinen Vortrag über die Waidmannssprache halten; der Begriff „Schmalreh“ ist im übertragenen Sinne bestens bekannt. Es handelt sich hier um Rehfräuleins, also um Rehe, die noch keine Kitze führen.

Der Agrarausschuß, der die Interessen der Landeskultur im Auge hat, meint, es könne doch nichts schaden, wenn man diese Rehe schon ab 1. Juni schießen lasse. Das ist an sich richtig.

Es muß aber auf folgendes aufmerksam gemacht werden. Das **Rehwild** setzt seine Kitze Mitte Mai; die Kitze werden in den ersten zwei Monaten von der Rehmutter in irgendeiner Dichtung abgelegt, während die Rehmutter allein zur Äsung austritt. Auf diese Weise erscheinen im Juni und Juli eine führende Rehmutter und die vorjährigen Kitze, die jetzt Schmalrehe sind, allein auf den Feldern. Wenn die Schußzeit auf nichtführendes Rehwild ab 1. Juni festgesetzt wird, dann werden sehr viele Jäger in der Meinung, es handle sich um ein Schmalreh, auch Mutterwild totschießen. In diesem Falle müssen die kleinen Kitze elend verhungern. Aus diesem Grunde ist die Jagdzeit seit alters her für weibliches Rehwild ab 1. September festgesetzt worden, weil von diesem Zeitpunkt an die Kitze ihre Mutter begleiten. Auf diese Weise ist eine Unterscheidung zwischen führenden Ricken und Schmalrehen erleichtert. Das gleiche gilt beim Rotwild. (D)

Aus diesem Grunde glaube ich, daß man der Regelung des Regierungsentwurfs den Vorzug geben und den Antrag des Agrarausschusses in diesem Punkte ablehnen sollte.

Den Antrag des Agrarausschusses unter b halte ich für annehmbar. Als letzter Satz müßte jedoch aus dem Regierungsentwurf angefügt werden — es handelt sich hier darum, daß die Gelege des Federvildes das ganze Jahr hindurch geschützt sind —:

Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die im Freien gelegten Eier von Federvieh an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Mit diesem Zusatz würde ich empfehlen den Antrag des Agrarausschusses anzunehmen.

Ich komme nun zum Antrag Nordrhein-Westfalen. § 1 Abs. 3 sieht vor, welche Zeiten für Haarwild — das ist Raubwild — und für Federvieh als **Setz- und Brutzeiten** gelten. Die Mitglieder des Hohen Hauses aus Nordrhein-Westfalen meinen, dafür gebe es keine Bundeszuständigkeit. § 22 sieht auf dem Gebiete der Schonzeiten eine ziemlich umfassende Bundeszuständigkeit vor. Wenn man ganz allgemein Schonzeiten festlegen kann, wenn man gewisse Wildarten ganzjährig schützen kann und wenn es ganz allgemein heißt, daß während der Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist die im Entwurf getroffene Lösung der Festsetzung der Setz- und Brutzeiten für Haarwild und für Federvieh die beste Lösung.

(A) Wenn man diesen Gesichtspunkt bejaht, dann muß aber auch § 2 aufrechterhalten bleiben, der nach dem Vorschlag von Nordrhein-Westfalen gestrichen werden soll. Den Jagdbehörden muß die Möglichkeit erhalten bleiben, Ausnahmen innerhalb der Schonzeiten zu verfügen.

Aus diesem Grunde bitte ich, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Streichung des § 1 Abs. 3 und des § 2 nicht zu entsprechen.

Simmel (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu dem Beschluß des Agrarausschusses wenige Worte! Der Beschluß des Agrarausschusses ist einstimmig erfolgt. Ihm liegt die Bestimmung in § 22 des Bundesjagdgesetzes zugrunde, wonach **Jagdzeiten** nicht verlängert, sondern nur abgekürzt werden können. Die Länder sind also nicht gehindert — das Bundesjagdgesetz ist ja nur ein Rahmengesetz —, die Jagdzeiten zu verkürzen. Infolgedessen, Herr Senator Dr. Klein, kann ein Land, bei dem das Bedürfnis zur Verlängerung der Jagdzeit nicht besteht, die Schonzeit jederzeit verlängern, also die Jagdzeit wieder abkürzen.

Das Land Bayern muß diesen Antrag stellen; der Beschluß des Agrarausschusses beruht ja auf einem Antrag des Landes Bayern. Wir leiden in Bayern an einer übermäßigen Hege von Rot- und Rehwild und infolgedessen auch an einer starken landeskulturellen Beeinträchtigung durch Wildschaden. Wir bitten Sie also um die Möglichkeit, in Bayern diese Verlängerung der Jagdzeiten für weibliches Rot- und Rehwild einzuführen. Das Interesse der Länder, bei denen dieses Bedürfnis nicht besteht, wird davon in keiner Weise berührt; denn sie können ja die Jagdzeit abkürzen. Ich darf Sie deshalb bitten, dem Beschluß des Agrarausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir müssen zunächst über die Empfehlung des Agrarausschusses auf Drucksache 112/1/61 abstimmen.

Bennemann (Niedersachsen): Ich bitte, die letzte Zeile „Weibliches Rehwild (Schmalrehe) vom 1. Juni bis 31. Januar“ zunächst auszunehmen und darüber gesondert abzustimmen!

Vizepräsident Dr. Zinn: Dann würde ich zunächst mit dieser Einschränkung abstimmen lassen. Wer dem Vorschlag des Agrarausschusses zu § 1 im übrigen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach muß ich jetzt abstimmen lassen, ob gemäß der Empfehlung des Agrarausschusses auch die Zeile, die wir ausgeklammert haben — „Weibliches Rehwild“ usw. —, aufgenommen werden soll.

(Bennemann: Dann würde ich beantragen, das Datum des 1. Juni in „1. Juli“ zu ändern!)

— Das ist ein Änderungsantrag zu dem Antrag des Agrarausschusses, nämlich die Worte „1. Juni“ durch „1. Juli“ zu ersetzen. Wer für den 1. Juli ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Dr. Klein: Ich beantrage 1. September wie Regierungsentwurf!)

— Ein weiterer Änderungsantrag; das ist die Regierungsvorlage. (C)

Jetzt muß ich darüber abstimmen lassen, ob die Empfehlung des Agrarausschusses mit dem 1. Juni — eine Änderung auf den 1. Juli ist abgelehnt worden — akzeptiert wird. — Abgelehnt! Die Regierung hat gesiegt, es bleibt beim 1. September.

Jetzt kommen wir zur Empfehlung des Agrarausschusses zu § 1 unter b. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Nun hat es keinen Zweck mehr, den von Ihnen vorgeschlagenen Nachsatz noch zur Abstimmung zu stellen.

(Dr. Klein: Ich würde dann vorschlagen, die Regierungsvorlage anzunehmen!)

— Das ist ja der Fall.

Wir kommen dann zu dem Antrag Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 112/2/61.

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 11 — Abgelehnt!

Ziff. 21 — Abgelehnt!

Ziff. 31 — Abgelehnt!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 360/60, zu Drucksache 360/60 und Drucksache 360/60 (neu). (D)

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, entsprechend dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen anstelle des verstorbenen Regierungsdirektors Sauer nunmehr als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhrstelle für Zucker Herrn **Ministerialrat Nellen** zu bestimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 3/61 bezeichnet sind, von einer **Außerung** und einem Beitritt abzusehen. — Widerspruch höre ich nicht; es ist so beschlossen.

Punkt 50 ist von der Tagesordnung abgesetzt.

Ich darf dann feststellen, daß die Tagesordnung erledigt ist.

Die nächste, die 231. Sitzung des Bundesrates berufe ich auf den 14. April 1961 zur üblichen Tageszeit ein.

Ich wünsche Ihnen ein recht geruhames, aber um so fröhlicheres Osterfest und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.45 Uhr.)